Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

22.5563.01

21.5305.02
21.5814.02

Ratsbüro
Basel, 9. Januar 2023

Beschluss vom 9. Januar 2023

Bericht des Ratsbüros

betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

sowie

Bericht zum Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «virtuelle Teilnahme an Grossratssitzungen für Mitglieder des Grossen Rats während des gesetzlichen Mutter- resp. Vaterschaftsurlaubs»

sowie

Bericht zum Anzug André Auderset und Konsorten betreffend «Effizienzsteigerung der Ratsarbeit»

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 13. Januar 2023

Inhalt

1. Ausgangslage 4

2. Vorgehen 4

3. Anpassungen in der Geschäftsordnung 5

3.1 Allgemeine Bestimmungen und Organisation 5
3.1.1 Einberufung 5
3.1.2 Konstituierung 7
3.1.3 Aufgaben des Ratsbüros 8
3.1.4 Präsidialaufgaben 10

3.2 Behandlung der Geschäfte 13
3.2.1 Abstimmungen in Abwesenheit 13

3.3 Instrumentarium 17
3.3.1 Beschränkung der persönlichen Vorstösse 17
3.3.2 Frist bei Stehenlassen einer Motion 20
3.3.3 Planungsanzug 22

3.4 Kommissionen 23
3.4.1 Austausch zwischen den Kommissionspräsidien 23
3.4.2 Stellvertretung 24
3.4.3 Spezialkommissionen 25

4. Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen 27

4.1 Grundsätzliches 27

4.2 Allgemeine Bestimmungen und Organisation 27
4.2.1 Sitzungsort 27
4.2.2 Kommissionssitzungen in Abwesenheit 28
4.2.3 Sitzordnung 29
4.2.4 Sitzungsdaten 30
4.2.5 Präsenz 30
4.2.6 Abstimmungen in Abwesenheit 31

4.3 Behandlung der Geschäfte 33
4.3.1 Zugang zu den Geschäftsunterlagen 33
4.3.2 Schliessung der Rednerliste 35

4.4 Instrumentarium 35
4.4.1 Schriftliche Stellungnahme bei schriftlichen Interpellationsantworten 35

5. Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «virtuelle Teilnahme an Grossratssitzungen für Mitglieder des Grossen Rats während des gesetzlichen Mutter- resp. Vaterschaftsurlaubs» 37

5.1 Vorgehen 38

5.2 Erwägungen 38

5.3 Antrag 39

6. Anzug André Auderset und Konsorten betreffend Effizienzsteigerung der Ratsarbeit 39

6.1 Vorgehen 39

6.2 Regelung und Erkenntnisse im Kanton Basel-Landschaft 39

6.3 Analyse und Auswertung der Debatten im Grossen Rat 40

6.4 Erwägungen 40

6.5 Antrag 41

7. Schlussbestimmungen 41

8. Fazit und Antrag 41
Entwurf Grossratsbeschluss 1 42
Entwurf Grossratsbeschluss 2 46
Anhang 1 Synopse GO 49
Anhang 2 Synopse AB.....64
Anhang 3 Zusammenfassung Umfrage in den Kantonen.....71
Anhang 4 Auswertung Ratsdebatte.....78

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) wurde letztmals per 1. Februar 2018 redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Seither wurde im Rahmen einer Anzugsbeantwortung sowie der Corona-Situation die GO zweimal geändert (Umsetzung des Anzugs Thomas Gander und Konsorten betreffend «Aufstockung der Petitionskommission auf 13 Sitze» (21.5011) und Einführung der Zertifikatspflicht, befristete Änderung bis 31. Dezember 2022 (21.5682)). Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB, SG 152.110) wurden per 3. Juli 2016 an das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (GOG, SG 154.100) angepasst. Auch die AB mussten wegen der Corona-Pandemie befristet bis 31. Januar 2023 angepasst werden, damit Grossratssitzungen ausserhalb des Rathauses sowie digitale Kommissionssitzungen möglich werden und die parlamentarische Arbeit aufrechterhalten werden konnte. Nicht zuletzt musste die Sitzordnung aufgrund der zwischenzeitlich genutzten Räumlichkeiten flexibler ausgestaltet werden. All diese temporären Änderungen der AB wurden letztmals per 1. Februar 2022 auf den neusten Stand gebracht und gelten noch längstens bis 31. Januar 2023. Seit der letzten grösseren Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen für den Grossen Rat hat das Büro des Grossen Rates eine Pendenzenliste mit Themen geführt, die anlässlich einer GO-Überarbeitung angeschaut werden sollte und die zu Beginn der Legislatur 2021/2025 bereits einige Punkte umfasste. Auch die Corona-Situation und dem Ratsbüro überwiesene, die GO oder AB betreffende Anzüge haben eine grössere Überarbeitung der beiden gesetzlichen Grundlagen nahegelegt, weshalb das Ratsbüro am 21. April 2021 eine Subkommission (SubKo GO-Revision), bestehend aus David Jenny (Vorsitz), Jo Vergeat und Balz Herter einsetzte und ihr den Auftrag erteilte, notwendige Anpassungen der GO sowie der AB basierend auf der Pendenzenliste sowie der anlässlich der Corona-Situation temporär vorgenommenen Änderungen zu erarbeiten und vorzuschlagen. Gleichzeitig wurde der SubKo GO-Revision der Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend «eine verbesserte Kommunikation des Grossen Rates mit den Landgemeinden» überwiesen (21.5104), welcher anlässlich der Sitzung vom 27./28. April 2022 separat durch den Grossen Rat behandelt und abgeschrieben wurde. Der SubKo GO-Revision wurden zudem den am 9. Juni 2021 ans Ratsbüro überwiesene Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «virtuelle Teilnahme an den Grossratssitzungen für Mitglieder des Grossen Rates während des gesetzlichen Mutter- und Vaterschaftsurlaubs» (21.5305) sowie am 14. März 2022 den Anzug André Auderset und Konsorten betreffend «Effizienzsteigerung der Ratsarbeit» zugewiesen.

2. Vorgehen

Die Subkommission hat in der Folge in vierzehn Sitzungen basierend auf der vom Ratsbüro überarbeiteten und aktualisierten Pendenzenliste den Revisionsbedarf der beiden Erlasse beraten, Rechtsvergleiche mit den Kantonen Basel-Landschaft (BL), Aargau (AG), Solothurn (SO), Bern (BE), Zürich (ZH) und der Bundesverwaltung angestellt sowie telefonische Auskünfte bei den Kantonen Graubünden (GR) und Schwyz (SZ) eingeholt. Zudem hat die SubKo GO-Revision dem Ratsbüro eine Zwischenbilanz und den Berichtsentwurf vorgelegt, bevor die geplanten Änderungen anlässlich einer Sitzung den Fraktionen sowie dem Regierungsrat präsentiert wurden. Diese hatten Gelegenheit, sich bis 16. September 2022 vernehmen zu lassen. Grossmehrheitlich waren die Fraktionen mit den geplanten Änderungen einverstanden, bei einigen Punkten sind wertvolle Hinweise der Fraktionen in den Bericht sowie in einzelne Bestimmungen eingeflossen. Vorbehalte wurden insbesondere bezüglich der Regelungen zur Abstimmung in Abwesenheit, der Beschränkung der Vorstösse und der Wahrung der Ordnung geäussert. Das Ratsbüro hat sich entschieden, diese Änderungen dem Grossen Rat vorzuschlagen, auch wenn diese Punkte im

Ratsbüro umstritten gewesen sind. So soll das Plenum die Möglichkeit erhalten, über die umstrittenen Änderungen abzustimmen. Eine weitere Rückmeldung ist vom Zentralen Rechtsdienst eingegangen, der die geplante GO-Teilrevision in rechtlicher Hinsicht geprüft hat. Insbesondere wurde angeschaut, ob der Erlass mit höherrangigem Recht und der bestehenden Rechtsordnung im Einklang steht und er wurde hinsichtlich Systematik, Klarheit und Verständlichkeit begutachtet. Der Zentrale Rechtsdienst stellte seine Empfehlungen der SubKo GO-Revision anlässlich einer Sitzung im Oktober 2022 vor.

3. Anpassungen in der Geschäftsordnung

3.1 Allgemeine Bestimmungen und Organisation

3.1.1 Einberufung

Im baselstädtischen Parlamentsrecht ist von «Sitzungen» die Rede. Darunter sind sowohl die halbtägigen Sitzungen des Grossen Rates als auch die ganztägigen Sitzungen beziehungsweise die monatlichen Sitzungen von mehreren Sitzungshalbtagen zu verstehen. Dies führt in Einzelfällen zu Unklarheiten. So ist beispielsweise im Zusammenhang mit dem Paragrafen zur Wahrung der Ordnung (§21 GO) die Terminologie «Sitzung» missverständlich. Das Plenum beschliesst gemäss dieser Bestimmung den Ausschluss eines Mitglieds für die Dauer der «Sitzung», wobei sämtliche halbtägigen Sitzungen des Monats gemeint sind. Durch die Einführung des Begriffs «Session» werden die monatlichen Sitzungen als Einheit zusammengefasst und nicht nur Unklarheiten in der GO beseitigt, sondern auch eine Begrifflichkeit übernommen, die in einigen Kantonen bereits Standard ist. Das Ratsbüro ist deshalb grossmehrheitlich der Ansicht, dass eine Einführung der Begrifflichkeit «Session», die sämtliche Sitzungen in einem Monat umfasst, zu einer präziseren Terminologie führt. Unter «Sitzung» ist dann jeweils ein Teil der «Session» zu verstehen. Dafür ist eine grundlegende Einführung des Begriffs in § 1 Abs. 2 GO notwendig, da dort bereits die Tagungsfrequenz thematisiert wird. Zudem sind weitere Anpassungen diverser Paragrafen in der GO sowie den AB notwendig. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass bis auf eine Fraktion alle mit der Einführung des neuen Begriffs «Session» einverstanden sind. Ein Mitglied des Ratsbüros stellt den Antrag, auf die Einführung der neuen Begrifflichkeit zu verzichten. Mit 6:1 Stimme wird dieser Antrag abgelehnt. Die untenstehende Änderung wird somit grossmehrheitlich vom Ratsbüro vorgeschlagen.

Eine weitere Fraktion hat hier angeregt zu prüfen, ob statt «Präsidentin und Präsident» durchgehend von «Präsidium» gesprochen werden kann. Der Zentrale Rechtsdienst führt aus, dass der Begriff «Präsidium» in der GO bereits besetzt sei. So werde gemäss Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung (Bericht Nr. 06.5165.02, S. 47) die neutrale Bezeichnung «Präsidium» dort gebraucht, wo es nicht darauf ankommt, ob die Präsidentin/der Präsident bzw. die Statthalterin/der Statthalter eine Funktion wahrnimmt. Es kann somit festgehalten werden, dass immer dort, wo die Funktion gemeint ist, von Präsidium die Rede ist und dort wo es auf die jeweilige gewählte Person ankommt von Präsidentin bzw. Präsident und Statthalterin bzw. Statthalter. Diese Begrifflichkeiten sollen deshalb beibehalten werden.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
1. Allgemeine Bestimmungen und Organisation I. Einberufung, Öffentlichkeit §1 Einberufung [1] Der Grosse Rat wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten einberufen. [2] Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. [3] Ausserordentlich wird er einberufen, a) wenn ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates, der Regierungsrat oder beide Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen zusammen dies unter Angabe des vom Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen; b) auf eigenen Beschluss, um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche unterrichten zu lassen.	1. Allgemeine Bestimmungen und Organisation I. Einberufung, Öffentlichkeit [1] *unverändert* [2] Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Er versammelt sich in der Regel monatlich zu einer Session. Eine Session besteht aus mehreren Sitzungen. [3] *unverändert*

Die einzelnen Anpassungen, die diese Änderung in der GO mit sich ziehen, können im Detail der Synopse im Anhang des Berichts entnommen werden und sind nachfolgend tabellenartig aufgeführt. Durch die Definition, dass Sessionen in der Regel einmal pro Monat stattfinden, wird der Begriff «monatliche» Session überflüssig und das Adjektiv kann in den jeweiligen Bestimmungen gestrichen werden. Auch das Adjektiv «ordentlich» vor Session kann weggelassen werden, da es nur ausserordentliche Sitzungen gibt und keine ausserordentlichen Sessionen.

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Begriff**
§ 2 Abs. 3	Sitzung belassen
§ 9 Abs. 1	Sitzung belassen
§ 16 Abs. 1 [ordentliche Sitzung]	Session, ~~ordentlich~~
§ 16 Abs. 2	Sitzung belassen
§ 17 Abs. 1	Sitzung belassen

§ 18 Abs. 2 lit. a	Sitzungsplan belassen
§ 18 Abs. 2 lit. j	Grossratssitzungen belassen; vgl. § 27a Abs. 2
§ 21 Abs. 1/2	Wahrung der Ordnung vgl. S. 12 des Berichts
§ 21 Abs. 3	Sitzung belassen
§ 24 Abs. 1	Session
§ 27a Abs. 1	Sitzung belassen
§ 27a Abs. 2	Grossratssitzungen belassen
§ 36 Abs. 2	Budgetsitzung belassen
§ 46 Abs. 2	Sitzung wird zu Session; Budgetsitzung belassen
§ 49 Abs. 1	Budgetsitzung belassen
§ 49 Abs. 2	Session, ~~ordentlich~~
§ 50 Abs. 2	Februar-Session
§ 53 Abs. 2, Abs. 3	Session
§ 56 Abs. 2	Session
§ 56 Abs. 3 Satz 2	[…], erfolgt die mündliche Beantwortung in der Session, für welche die Interpellation eingereicht wurde~~, oder in der Fortsetzungssitzung~~
§ 56 Abs. 3 Satz 3	Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Session zuzustellen.
§ 63 Abs. 1	Session

3.1.2 Konstituierung

Das neue Amtsjahr beginnt gemäss § 15 Abs. 2 GO am 1. Februar, was im ersten Jahr einer Legislatur zu einer Übergangsfrist zwischen dem 1. Februar und der konstituierenden Sitzung des neu zusammengesetzten Grossen Rates führt, da gemäss § 15 Abs. 1 GO die Amtsperiode jeweils in der ersten Hälfte des Februars mit der konstituierenden Sitzung anfängt. Das neue Präsidium des Grossen Rates für das erste Amtsjahr einer neuen Legislatur wird anlässlich der konstituierenden Sitzung gewählt. Beim vergangenen Legislaturwechsel stellte sich erneut die Frage, ob neu gewählte Ratsmitglieder bereits vor der konstituierenden Sitzung in der ersten Februarhälfte nach der Wahl Vorstösse einreichen dürfen. Usanz war bisher, dass Interpellationen bereits im Hinblick auf die konstituierende Sitzung auch von neu gewählten Mitgliedern eingereicht werden durften, nicht aber andere Vorstösse. Wiedergewählte Mitglieder dürfen auch während der Übergangsfrist Vorstösse einreichen. Selbstverständlich gilt für den Druck im Geschäftsverzeichnis bzw. der Traktandierung im Rat, die in § 20 AB festgesetzte Frist. Im Gegensatz zu den meisten befragten Kantonen (BE, SO, AG, ZH) und dem Bund kennt Basel-Stadt keine Amtsanlobung. Die Validierung der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates findet regelmässig noch in der alten Legislatur statt. Die befragten Kantone kennen keine Übergangsfrist, sondern die neue Amtsperiode schliesst nahtlos an das Ende des letzten Amtsjahrs an. Diese Lücke zwischen dem 1. Februar und der konstituierenden Sitzung soll nun geschlossen werden, indem die GO den Beginn der Amtsperiode auf den 1. Februar festsetzt. Dies ermöglicht neu gewählten Mitgliedern das Einreichen von Vorstössen vor der konstituierenden Sitzung und führt zu einer Harmonisierung mit den übrigen Amtsjahren. Wie bisher wird das Präsidium hingegen erst anlässlich der konstituierenden Sitzung gewählt, was nach wie vor zu einer Lücke führt. Damit diese möglichst kurz bleibt, soll die Praxis, dass die konstituierende Sitzung nach Neuwahlen am ersten Mittwoch stattfindet nun gesetzlich geregelt werden.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
IV. Konstituierung § 15 Amtsperiode und Amtsjahr [1] Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils in der ersten Hälfte des Februars nach der Wahl. [2] Das Amtsjahr des Grossen Rates beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.	IV. Konstituierung § 15 Amtsperiode und Amtsjahr [1] Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Februar nach den Neuwahlen. Die konstituierende Sitzung findet in der Regel am ersten Mittwoch im Februar nach den Neuwahlen statt. [2] Das Amtsjahr des Grossen Rates beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

Diese Änderung hat Auswirkungen auf das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz, SG 132.100), da dort in § 33 Abs. 2 der Beginn der Legislaturperiode des Grossen Rats geregelt ist. Somit wird dieser Absatz an den neuen § 15 Abs. 1 GO angepasst, wobei im Sinne einer Harmonisierung gleichzeitig auch der Begriff «Legislaturperiode» durch «Amtsperiode» ersetzt wird.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)	**Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)**
vom 21. April 1994 (Stand 1. Januar 2021)	vom 21. April 1994 (Stand 1. Januar 2021)
4.A.II. Wahlperiode § 33 Grosser Rat [1] Der Grosse Rat wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. [2] Die Legislaturperiode des Grossen Rates beginnt jeweils in der ersten Hälfte Februar mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates.	4.A.II. Wahlperiode § 33 Grosser Rat [1] Der Grosse Rat wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. [2] Die ~~Legislaturperiode~~ Amtsperiode des Grossen Rates beginnt jeweils am 1. Februar nach den Neuwahlen. ~~in der ersten Hälfte Februar mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates~~.

3.1.3 Aufgaben des Ratsbüros

Durch die Einführung des neuen § 18 Abs. 2 lit. k GO soll dem Ratsbüro bezüglich der Behandlung von Rechtsfällen eine umfassende Kompetenz in der Entscheidung über das weitere Vorgehen zugesprochen werden. Nicht nur wird so bei den relativ kurzen Fristen in Rechtsmittelverfahren flexibles Handeln möglich, sondern werden auch Zweifel darüber, ob bei einem Entscheid über das weitere Vorgehen bei einem Rechtsfall das Plenum konsultiert werden soll, eliminiert. Weiterhin soll die Verwaltung die Vertretung des Grossen Rates vor Gericht übernehmen, wenn die Position des Grossen Rats mit jener der Regierung übereinstimmt. Weichen die Positionen des Grossen Rates von derjenigen der Regierung ab, beauftragt das Ratsbüro usanzgemäss eine geeignete Vertretung ausserhalb der Verwaltung.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
§ 18 Aufgaben des Ratsbüros [1] Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann, und nimmt die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 des Finanzhaushaltgesetzes vom 14. März 2012 wahr, die ihm bezüglich der ihm unterstellten und zugeordneten Dienste zustehen. [2] Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben: a) es bereitet den Sitzungsplan des Grossen Rates vor, b) es bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder vom Grossen Rat übertragen wird, c) es stellt dem Grossen Rat Antrag zur Zuweisung der eingehenden Geschäfte an die hierfür sachlich zuständigen Kommissionen, d) es koordiniert die Arbeit der Kommissionen, e) es wacht über die Einhaltung von Terminen, die für die Behandlung von Geschäften vom Regierungsrat, von Kommissionen und vom Parlamentsdienst zu wahren sind, f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor und leitet dieses sowie die von ihm genehmigten Budgets der dem Grossen Rat zugeordneten Dienste dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget übernimmt, g) es schlägt dem Grossen Rat die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes vor	

und wählt dessen übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, h) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates und seiner Organe, i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste, j) es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a.	j) es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a,
	k) es vertritt den Grossen Rat in allen ihn betreffenden rechtlichen Verfahren.

3.1.4 Präsidialaufgaben

3.1.4.1 Leitung und Vertretung

Das Präsidium sorgt gemäss § 20 GO u.a. dafür, dass der parlamentarische Anstand gewahrt wird. Da es bei der Wahrung der Ordnung um eine Kernaufgabe in der Leitungsfunktion des Präsidiums geht, soll der sehr offen gehaltene Begriff des parlamentarischen Anstands präzisiert werden. Durch die Formulierung hat das Präsidium nach wie vor Handlungsspielraum.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
(1.) V. Präsidialaufgaben § 20 Leitung und Vertretung [1] Die Präsidentin oder der Präsident, in seiner Vertretung die Statthalterin oder der Statthalter, leitet die Verhandlungen des Rats und des Ratsbüros. Sie oder er sorgt dafür, dass die Geschäftsordnung eingehalten und der parlamentarische Anstand gewahrt wird.	(1.) V. Präsidialaufgaben § 20 Leitung und Vertretung [1] Die Präsidentin oder der Präsident, in seiner Vertretung die Statthalterin oder der Statthalter, leitet die Verhandlungen des Rats und des Ratsbüros. Sie oder er sorgt dafür, dass die Geschäftsordnung eingehalten und der parlamentarische Anstand gewahrt wird. [1bis] Die Präsidentin oder der Präsident orientiert sich bei der Wahrung des parlamentarischen Anstands an den in der Kantonsverfassung verankerten Grundrechten und

[2] Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vertritt den Rat als oberste Behörde des Kantons und der Stadt Basel gegenüber den anderen Behörden, der Bevölkerung und einer weiteren Öffentlichkeit. [3] Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vertritt das Ratsbüro gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Rats und dem Parlamentsdienst.	Grundrechtszielen und an den bewährten parlamentarischen Gepflogenheiten.

3.1.4.2 Wahrung der Ordnung

Ein weiteres Anliegen auf der Pendenzenliste des Ratsbüros ist die Überarbeitung und Anpassung des Disziplinarrechts. Der Rechtsvergleich mit den Kantonen BL, AG, SO, ZH, BE und dem Bund hat gezeigt, dass Basel-Stadt bereits ein strenges Disziplinarrecht für die Ratssitzungen hat. Den Ordnungsruf sowie den Wortentzug kennen sämtliche befragte Parlamente, der Ausschluss von Sitzungen wird hingegen lediglich von BL, ZH und dem Bund festgeschrieben, die anderen Kantone verzichten bewusst auf weiterführende Massnahmen. Der Entzug des Sitzungsgelds als weiterführende Sanktion, wie dies in § 13 Abs. 2 AB geregelt ist, kennen die befragten Kantone und der Bund nicht. Im Ratsbüro hat dieser Punkt zu kontroversen Diskussionen geführt. Die Befürworterinnen und Befürworter einer Verschärfung des Disziplinarrechts stellen sich auf den Standpunkt, dass die Grossratsmitglieder vor persönlichen Übergriffen geschützt werden sollen – auch ausserhalb des Ratssaals. Zudem soll das Ratsbüro auch die Möglichkeit haben, Sanktionen auszusprechen. Die Gegnerinnen und Gegner eines Ausbaus des Disziplinarrechts sehen das Ratsbüro hingegen nicht in der Verantwortung und finden, dass das Parlament nicht für das Verhalten von Ratsmitgliedern ausserhalb des Grossen Rates zuständig sei. Es liege auch kein diesbezüglicher politischer Vorstoss vor. Unter dem Eindruck dieser Diskussion sowie Vorkommnissen an Grossratstagen ausserhalb des Ratssaals sowie auf der Tribüne hat sich das Ratsbüro nochmals eingehend mit der Thematik befasst und die unterschiedlichen Anliegen diskutiert. Es ist der Auffassung, dass die Frage nach dem Rechtsschutz von Parlamentsmitgliedern und die Rolle des Ratsbüros aufgrund des mittlerweile eingereichten Anzugs Alexandra Dill und Konsorten betreffend «Schutz der persönlichen Integrität im Grossen Rat» (21.5707), der dem Ratsbüro am 15. Dezember 2021 mit 76:13 Stimmen bei 4 Enthaltungen überwiesen worden ist, separat zu behandeln ist.

Das Ratsbüro ist grossmehrheitlich der Ansicht, die Bestimmung in der GO zur Wahrung der Ordnung (§ 21 GO) auf Vorfälle an Grossratstagen ausserhalb des Ratssaals, aber innerhalb der Parlamentszone auszudehnen und so auch Verhalten, das nicht direkt im Ratssaal stattfindet, aber dennoch Auswirkungen auf den Ratsbetrieb hat, zu ahnden. Unter Parlamentszone ist der Grossratssaal, die Tribüne, das Vorzimmer, das Rathauskäffeli, der obere Hof sowie die Garderobe zu verstehen. Zudem zählen die Sitzungszimmer im Rathaus und das Radiostudio zu der in dieser Bestimmung erwähnten Parlamentszone (vgl. § 3 des Reglements betreffend Akkreditierung der Medienschaffenden und Zutritt zum Grossen Rat, SG 152.500). Das Präsidium hat im Rahmen der Wahrung der Ordnung auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Ratsmitgliedern. Vor diesem Hintergrund soll zukünftig das Mitglied, das fortgesetzt die Ruhe im Saal stört, nicht mehr nur des Saales verwiesen werden, sondern die Parlamentszone verlassen. Dem Präsidium wird zudem ein grösserer Handlungsspielraum bei der Wahrung der Ordnung zugewiesen, da es über die Dauer des Ausschlusses entscheiden darf. Bei fortgesetzter oder schwerwiegender Ruhestörung darf das Präsidium das ruhestörende Mitglied maximal für den Rest der Session ausschliessen. Frühestens ist eine Rückkehr auf die nächste Sitzung möglich. Weigert sich das Mitglied die Parlamentszone

zu verlassen, hat nach wie vor das Plenum über den Ausschluss zu befinden und das störende Mitglied wird dann stets für den Rest der Session ausgeschlossen. Eine zeitliche Abstufung nach Schweregrad der Ruhestörung ist in diesem Fall nicht möglich. Für Sanktionen wegen Verstössen gegen den parlamentarischen Anstand ausserhalb des Ratssaals, aber innerhalb der Parlamentszone, ist die Beweisführung indes schwieriger. Im Gegensatz zu Vorkommnissen im Saal, wo zumindest theoretisch alle Anwesenden das Vorgefallene mitbekommen, bekommt das Präsidium bei Zuwiderhandlungen ausserhalb des Saals die Vorfälle meistens nachträglich zugetragen und muss sich auf Zeugenaussagen stützen. Aus diesem Grund sollte der betroffenen Person das rechtliche Gehör in Form der Gelegenheit zur Stellungnahme im Ratsbüro gewährt werden. Das Präsidium stellt dem Ratsbüro einen Antrag auf die Sanktion, beziehungsweise die Dauer des Ausschlusses von den Sitzungen. Der Ausschluss ist auch hier längstens für die Dauer einer Session möglich, wobei das Sitzungsgeld bei einem Ausschluss ebenso wegfällt (§ 13 Abs. 2 AB).

Ein weiterer Aspekt der Wahrung der Ordnung ist, dass die Vorstösse entsprechend formuliert sind. Verstossen sie gegen den parlamentarischen Anstand, kann die Präsidentin bzw. der Präsident den Vorstoss zurückweisen. Die Rückweisung eines Vorstosses ist eine spezifische Massnahme zur Wahrung der Ordnung. Der Vorstoss soll innert kurzer Frist zur Verbesserung zurückgegeben werden und wenn er nicht verbessert wird, gilt er als zurückgezogen. Das Präsidium kann die Frist nach eigenem Ermessen festlegen, es soll jedoch im Rahmen der Verhältnismässigkeit kurz sein, so beispielsweise eine Woche.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
(1.) V. Präsidialaufgaben § 21 Wahrung der Ordnung [1] Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidium zur Ordnung zu rufen. Dieses entzieht Votierenden, die in der gleichen Sitzung zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, gleichzeitig das Wort. [2] Das Präsidium fordert Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auf, den Saal zu verlassen. Eine Rückkehr ist frühestens auf den folgenden Sitzungshalbtag möglich. Kommt ein Mitglied der Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht nach, beschliesst das Plenum über den Ausschluss für die Dauer der Sitzung. Weigern sich Ausgeschlossene, den Saal zu verlassen, lässt sie das Präsidium abführen. [3] Im Falle der Ruhestörung ist das Präsidium befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.	[1] Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidium zur Ordnung zu rufen. Dieses entzieht Votierenden, die in der gleichen Sitzung zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, gleichzeitig das Wort. [2] Das Präsidium fordert Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auf, ~~den Saal~~ die Parlamentszone zu verlassen. Eine Rückkehr ist frühestens auf ~~den~~ die folgende~~n~~ Sitzung~~shalbtag~~ möglich und der Ausschluss darf längstens für die Dauer der Session ausgesprochen werden. Kommt ein Mitglied der Aufforderung zum Verlassen ~~des Saales~~ der Parlamentszone nicht nach, beschliesst das Plenum über den Ausschluss für die Dauer der ~~Sitzung~~ Session. Weigern sich Ausgeschlossene, ~~den Saal~~ die Parlamentszone zu verlassen, lässt sie das Präsidium abführen. [3] Im Falle der Ruhestörung ist das Präsidium befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen. [4] Das Präsidium kann Ruhestörende von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.

[4] Das Präsidium kann Ruhestörende von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.	[5] Verstösst ein Mitglied an den Sitzungstagen ausserhalb des Ratssaals, aber innerhalb der Parlamentszone gegen den parlamentarischen Anstand, entscheidet das Ratsbüro auf Antrag des Präsidiums über die Sanktion analog Abs. 1 und 2. Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren. [6] Das Präsidium weist Vorstösse, die den parlamentarischen Anstand verletzen, zur Verbesserung innert kurzer Frist zurück. Wird der Vorstoss nicht verbessert, gilt er als zurückgezogen.

3.2 Behandlung der Geschäfte

3.2.1 Abstimmungen in Abwesenheit

3.2.1.1 Ausgangslage und Vorgehensweise

Ein Kernstück der vorliegenden Teilrevision der GO und der AB bildet die Erarbeitung einer Norm für die Einführung der Möglichkeit einer Abstimmung in Abwesenheit. Das Ratsbüro ist sich bewusst, dass diese Änderung den Parlamentsbetrieb nachhaltig verändert. Bereits anfangs der Corona-Pandemie sind aus der Mitte des Rates zwei Vorstösse eingereicht worden, die mittels Motion die Prüfung einer Digitalisierung des Ratsbetriebs gefordert haben (Motion Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend «Schaffung der technischen und juristischen Möglichkeit für den rein virtuellen Grossratsbetrieb im Bedarfsfall», 20.5181; Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend «digitaler Teilnahme am Parlamentsbetrieb», 20.5182). Beide Motionen wurden jedoch zurückgezogen. Der dem Ratsbüro mit einer deutlichen Mehrheit überwiesene Anzug Heer und Konsorten zielt auf die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme während des gesetzlichen Mutter- und Vaterschaftsurlaubs ab. Es ist also auch der Wunsch aus der Mitte des Parlaments nach einer besseren Vereinbarkeit von beruflichen, beziehungsweise privaten Anforderungen mit dem Parlamentsbetrieb spürbar. Die Corona-Pandemie hat – zumindest auf Kommissionsebene – gezeigt, dass eine digitale Teilnahme möglich ist und es wurde im Grossen Rat beziehungsweise in den Parlamentsdiensten auch technisch aufgerüstet, weshalb dieser Punkt auf die Pendenzenliste für die GO-Revision gesetzt wurde. Auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen hat sich diesbezüglich etwas getan. So war es auf Bundesebene Parlamentsmitgliedern, die sich in Quarantäne begeben mussten, im Dezember 2020 dank einer befristeten Änderung des Parlamentsgesetzes erstmals möglich, Abstimmungen von zu Hause zu tätigen. Auch der vorgenommene Rechtsvergleich in den Kantonen BL, BE, ZH, AG und SO zeigt, dass die Kantone bezüglich dieser Thematik sensibilisiert sind. Die Kantone sind sich einig, dass für ein rein virtuelles Parlament die verfassungsrechtliche Grundlage fehlt, doch prüft der Kanton SO beispielsweise, ob die virtuelle Sitzungsteilnahme nur in Krisensituationen oder auch für weitere Fälle wie Mutterschaft oder Krankheit eingeführt werden könnte. Auch BL hat zwischenzeitlich eine Norm für Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen geschaffen. Das Ratsbüro hat sich mit der verfassungsrechtlichen Grundlage auseinandergesetzt und festgestellt, dass § 98 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100) die Anwesenheit der Mitglieder für die Beschlussfähigkeit im Plenum voraussetzt. Das Ratsbüro kommt zum Schluss, dass damit die physische Anwesenheit gemeint ist und ein rein virtuelles Parlament nur mit einer Verfassungsänderung möglich wird, allerdings die Einführung einer punktuellen Digitalisierung mit

der Verfassung vereinbar wäre, sofern die Beschlussfähigkeit weiter die Einhaltung des physischen Anwesenheitsquorums von 51 Mitgliedern voraussetzt.

Das Ratsbüro hat die Einführung einer Stellvertretungsregelung der digitalen Teilnahme gegenübergestellt. Dabei hat sich gezeigt, dass zwar beide Varianten eine Flexibilisierung des Sitzungsbetriebs ermöglichen und sich die Vereinbarkeit eines politischen Amtes mit anderen Aspekten des Lebens wie Mutterschaft, Krankheit oder Beruf erhöhen würde, doch die Weiterverfolgung einer Stellvertretungsregelung zum jetzigen Zeitpunkt aus mehreren Gründen nicht angezeigt ist: Zunächst hätte die Einführung einer Stellvertretungsregelung zwingend eine Verfassungsänderung sowie weitreichende Anpassungen des Wahlgesetzes zur Folge. Ausserdem sind zurzeit keine diesbezüglichen Vorstösse hängig und schliesslich sind in den letzten drei Jahren zwei diesbezügliche Anzüge überwiesen und abgeschrieben worden (Anzug (Motion) Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Stellvertretungsregelung für Mütter während der Zeit des Mutterschutzes» an den Regierungsrat, abgeschrieben am 21. April 2021, Nr. 18.5437 und Anzug Barbara Wegmann und Konsorten betreffend «Stellvertretungssystem bei Elternschaft» an das Ratsbüro, abgeschrieben am 20. November 2019, Nr. 18.5043). Vor diesem Hintergrund hat das Ratsbüro beschlossen, zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Aktualität und insbesondere aufgrund des überwiesenen Anzugs Heer und Konsorten einzig die Digitalisierung weiterzuverfolgen und mögliche Umsetzungen zu prüfen. Die Möglichkeiten und Arten der Ausgestaltung einer Digitalisierung wurden ausführlich diskutiert und das Resultat dieser Diskussionen sind die vorliegenden gesetzlichen Grundlagen in § 28a und § 28b GO. So soll zukünftig die Abstimmung in Abwesenheit bei Krisensituationen (§ 28a GO) sowie aus anderen persönlichen Gründen (§ 28b GO) möglich sein. Letzteres ist bei den Fraktionen sowie auch im Ratsbüro umstritten, doch wie eingangs erwähnt, erachtet es das Ratsbüro als wichtig, dass das Plenum über diese Bestimmungen abstimmen können soll. Einig ist sich das Ratsbüro allerdings dabei, dass sich die digitale Teilnahme einzig auf Abstimmungen und offene Wahlen beschränken soll. Die physische Anwesenheit ist und soll auch zukünftig die Regel bleiben und an der in § 23 GO geregelten Beschlussfähigkeit soll nichts verändert werden. Nur physisch anwesende Ratsmitglieder haben demnach ein Rede- und Antragsrecht und dürfen an geheimen Wahlen teilnehmen. Dies hat zur Folge, dass Parlamentsmitgliedern, die in Abwesenheit abstimmen, gemäss § 13 AB kein Sitzungsgeld ausbezahlt wird. Bei Annahme von §§ 28a und 28b GO treten diese voraussichtlich per 1. Februar 2025 in Kraft.

3.2.1.2 Krisensituation

Zunächst wurde inspiriert von der basellandschaftlichen Regelung eine Abstimmung in Abwesenheit für Krisensituationen normiert (§ 28a GO). Bevor auf die Überlegungen des Ratsbüros eingegangen wird, soll kurz die Normierung in BL dargelegt werden. Im Landrat muss für die Abstimmung in Abwesenheit eine unverschuldete Abwesenheit vorliegen, die Wahrung des Stärkeverhältnisses muss gefährdet sein und das Risiko von vermehrten unverschuldeten Abwesenheiten muss bestehen. Die Geschäftsleitung (GL) legt in BL fest, ob eine Krisensituation vorliegt und es braucht dafür das 2/3 Mehr der GL-Mitglieder. Zudem kann die Regelung für maximal drei aufeinanderfolgende Sitzungen beschlossen werden und der GL-Beschluss muss vom Landrat bestätigt werden. BL erlaubt nur das digitale Abstimmen, das Rede- und Antragsrecht sind an die physische Teilnahme geknüpft. BL regelt die Abstimmung in Abwesenheit bei Krisensituationen in § 57a des Landratsgesetzes sowie § 86a der Geschäftsordnung des Landrats.

Das Ratsbüro hält fest, dass unter einer Krisensituation keine persönliche Krisensituation gemeint sein soll, sondern die Allgemeinheit in einem gewissen Umfang betroffen sein und eine Auswirkung dieser Krisensituation auf den Ratsbetrieb und damit verbunden auf die Abstimmungsergebnisse befürchtet werden muss. Es muss einen Zusammenhang zwischen der Krise und der Abwesenheit

bestehen, wobei das Verschuldenselement nicht erforderlich ist, da eine Krise stets ein Fall von höherer Gewalt ist und dieser Umstand ein Verschulden per se ausschliesst. Es ist darunter beispielsweise eine weitere Pandemie oder ein grösseres lokales Ereignis zu verstehen, das z.B. zur Folge hat, dass der öffentliche Verkehr ausfällt und gleich mehrere Ratsmitglieder nicht teilnehmen können. Eine Krise muss nicht zwingend von anhaltender Dauer sein, es ist ausreichend, wenn das Ereignis auf den Grossratstag fällt und z.B. zur Folge hat, dass eine Fraktion, ein Quartier oder eine Landgemeinde stark untervertreten sind. Jedenfalls ist ein Antrag zu stellen und zu begründen, warum eine Krisensituation vorliegt. Das Ratsbüro kann den Krisenmodus für die Dauer von maximal 2 Monaten beschliessen. Der Beschluss kommt nur zu Stande, wenn 2/3 aller Mitglieder des Ratsbüros – also 5 von 7 Mitgliedern – zustimmen. Dauert die Krise länger als zwei Monate, muss der Grosse Rat über das weitere Vorliegen der Krise beschliessen. Das Ratsbüro erlässt zudem ausführende Bestimmungen in Bezug auf konkrete Modalitäten sowie die Wahrung der Vertraulichkeit.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
2. Behandlung von Geschäften II. Abstimmungen § 28 Abstimmungsverfahren; Wiedererwägung [1] Vor einer Abstimmung gibt das Präsidium die vorliegenden Anträge bekannt und schlägt den Abstimmungsmodus vor. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum. [2] Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Es dürfen sich nie mehr als zwei Anträge gegenüberstehen. [3] Beschlüsse können, sofern die Schlussabstimmung noch nicht stattgefunden hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Wiedererwägung gezogen werden. [4] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In diesem Falle hat sie oder er das Recht, den Stichentscheid zu begründen.	2. Behandlung von Geschäften II. Abstimmungen § 28 Abstimmungsverfahren; Wiedererwägung

	§ 28a Abstimmungen in Abwesenheit in Krisensituationen [1] Werden wegen einer Krisensituation voraussichtlich mehrere Ratsmitglieder an der Anwesenheit bei einer oder mehreren Sitzungen des Grossen Rates verhindert, kann das Ratsbüro den Krisenmodus beschliessen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und ist zu begründen. Er tritt sofort in Kraft. [2] Der Krisenmodus berechtigt Ratsmitglieder, die wegen der Krisensituation nicht an einer Sitzung teilnehmen können, in Abwesenheit abzustimmen und an offenen Wahlen teilzunehmen. [3] Das Ratsbüro kann den Krisenmodus für höchstens zwei Monate beschliessen. Verlängerungen beschliesst der Grosse Rat. [4] Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt sind, gelten nicht als anwesend. Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus. [5] Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen.

3.2.1.3 Weitere Gründe

Ein weiteres Anliegen der Mehrheit des Ratsbüros ist es – ausgehend vom Anzug Barbara Heer und Konsorten (siehe unter 5.) – die Vereinbarkeit des Parlamentsmandats mit den sonstigen Anforderungen des Lebens zu stärken (§ 28b GO). Allerdings soll die digitale Teilnahme nicht nur auf den gesetzlichen Mutter- und Vaterschaftsurlaub beschränkt werden, sondern wird der ab 1. Januar 2023 in Kraft tretende Adoptionsurlaubs auch Bestandteil der Regelung. Zudem sollen im Sinne einer Kontingentlösung auch andere Gegebenheiten wie Beruf, Studium, Zivilschutz oder Wehrpflicht berücksichtigen. Die Norm ist diesbezüglich bewusst offen formuliert, um einen gewissen Handlungsspielraum zu belassen, da die Gründe für eine Abwesenheit vielfältiger Natur sein können. Weiter soll im Falle einer länger als zwei Monate dauernden Krankheit die Abstimmung in Abwesenheit ermöglicht werden, sofern das Ratsmitglied nicht verhandlungsfähig ist und ein entsprechendes Zeugnis vorlegt. Dem Ratsbüro ist dabei durchaus bewusst, dass ein Parlament eine gewisse Anzahl an Abwesenheiten abfedern können muss, doch anerkennt es auch, dass gerade im Hinblick auf die knappen Mehrheitsverhältnisse der Druck auf länger abwesende Parlamentsmitglieder steigt. Hinzu kommt, dass sich das Parlament in den letzten Jahren verjüngt hat und die Vereinbarkeit eines Milizparlaments mit den übrigen Anforderungen an das Leben an diesen Umstand angepasst werden soll. Das Abstimmen in Abwesenheit aus «anderen Gründen» ist auf vier ganze Sitzungstage pro Legislatur beschränkt (faktisch 1 Sitzungstag pro Amtsjahr); damit wird der Ausnahmecharakter dieser Regelung betont. Das Ratsbüro erlässt zudem ausführende Bestimmungen, indem konkrete Modalitäten wie beispielsweise die Vorlage notwendiger Dokumente bei Abwesenheiten infolge Mutter- bzw. Vaterschaft und die Wahrung der Vertraulichkeit geregelt werden. Ein Ratsbüromitglied stellte den Antrag, §28b lit. a-d GO zu streichen. Mit 6:1 beschliesst das Ratsbüro, § 28b lit. a-d GO zu

belassen. Mit 5:1 Stimme bei einer Enthaltung wird auch § 28b lit. e (Abwesenheit aus anderen Gründen) dem Grossen Rat zur Annahme empfohlen.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
	§ 28b Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen [1] Ratsmitglieder dürfen in folgenden Fällen in Abwesenheit abstimmen und an offenen Wahlen teilnehmen: a) während der Dauer des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs; b) während der Dauer des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs; c) während der Dauer des gesetzlichen Adoptionsurlaubs; d) wer wegen Krankheit oder Unfalls während mindestens zwei Monaten nicht an den Sitzungen teilnehmen kann, nach Vorlage eines Arztzeugnisses, das die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt. Dauert die Abwesenheit länger als sechs Monate, ist eine Genehmigung des Ratsbüros erforderlich; e) aus anderen Gründen an höchstens vier ganzen Sitzungstagen pro Amtsperiode. [2] Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt sind, gelten nicht als anwesend. Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus. [3] Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen.

3.3 Instrumentarium

3.3.1 Beschränkung der persönlichen Vorstösse

Ein effizienterer Ratsbetrieb war und ist ein grosses Thema. Mit dem Anzug Michael Koechlin betreffend «Eindämmung der Vorstossflut im Grossen Rat und für einen effizienten Ratsbetrieb» wurde bereits im Jahre 2019 die Frage nach der Möglichkeit einer Beschränkung persönlicher Vorstösse gestellt (19.5547.01). Das Anliegen erschien damals aussichtslos, so dass der Anzugstellende seinen Vorstoss noch vor der Behandlung im Grossen Rat zurückgezogen hat. Seit dieser Legislatur hat sich die Anzahl von Vorstössen massiv erhöht und das Ratsbüro sah sich veranlasst, diese Massnahme nochmals eingehend zu prüfen. Eine Auswertung der in der Legislatur 2017-2021 eingereichten Vorstösse hat ergeben, dass durchaus eine Zunahme zu

beobachten ist. Allerdings wurden nie mehr als drei Anzüge/Motionen pro Person eingereicht, bei den schriftlichen Anfragen waren es teilweise bis zu vier pro Person und Session. Häufig kommt es vor, dass eine Person zwei Motionen, zwei Anzüge oder je eine Motion und einen Anzug einreicht. Tatsächlich hat im Jahr 2019, wohl wegen des Wahljahrs 2020, die Menge an Vorstössen kurzzeitig deutlich zugenommen. Im Zuge der Zunahme von Vorstössen während der laufenden Legislatur wurde der Wunsch nach einer zahlenmässigen Beschränkung der Vorstösse pro Person sowohl seitens Regierungsrat hinsichtlich der schriftlichen Anfragen als auch aus der Mitte des Grossen Rates erneut laut. Es ist festzustellen, dass der Parlamentsbetrieb durch die Anzahl der eingereichten Vorstösse stark verlangsamt wird. Das Ratsbüro hat schliesslich bei den Parlamenten in den Kantonen BL, AG, SO, BE, ZH und beim Bund nachgefragt, ob sie entsprechende Regelungen haben, was verneint wurde. Es ist dem Ratsbüro durchaus bewusst, dass es schwierig ist, ein gewähltes Parlamentsmitglied in seinem Recht, Vorstösse einzureichen, einzuschränken. Allerdings wurde vor einigen Jahren bereits die Anzahl der Interpellationen beschränkt, was sich bisher bewährt hat. Es gilt auch festzuhalten, dass es angesichts der Auswertung der eingereichten Vorstösse in den letzten Jahren durch die vorgeschlagene Einschränkung faktisch nur zu vereinzelten Rückweisungen kommen wird. Es wurde im Ratsbüro der Antrag gestellt, diese Vorstösse nicht zu beschränken. Mit 5:1 Stimme bei einer Enthaltung wird dieser Antrag abgewiesen. Das Ratsbüro erachtet deshalb grossmehrheitlich eine Maximalanzahl von Vorstössen als verhältnismässig und schlägt vor, dass ein Mitglied pro Session zwei Motionen, vier Anzüge und fünf schriftliche Anfragen einreichen darf. Dieser Vorschlag ist nicht nur im Ratsbüro umstritten, sondern auch bei den Fraktionen. Wie eingangs erwähnt, soll das Plenum hier aber die Möglichkeit bekommen, darüber abzustimmen. Werden die Ratsmitglieder bei sämtlichen Vorstössen beschränkt, soll die Formulierung vereinfacht werden, wovon auch der Wortlaut bei den Interpellationen in § 56 GO betroffen ist.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
3. Instrumentarium I. Motion § 42 Inhalt und Eintretensbeschluss [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder	3. Instrumentarium I. Motion § 42 Inhalt und Eintretensbeschluss

zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. 1bis In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.	
	1ter Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens zwei Motionen einreichen.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
3. Instrumentarium II. Anzug § 44 Inhalt 1 In der Form eines Anzugs kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung, zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.	3. Instrumentarium II. Anzug § 44 Inhalt
	2 Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens vier Anzüge einreichen.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
3. Instrumentarium VIII. Anfragen und persönliche Erklärungen	3. Instrumentarium VIII. Anfragen und persönliche Erklärungen

§ 56 Interpellationen 1	§ 56 Interpellation 1
2 Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.	2 Ein Ratsmitglied ~~kann~~ darf an einer Session ~~nicht mehr als~~ höchstens eine Interpellation einreichen.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
3. Instrumentarium VIII. Anfragen und persönliche Erklärungen § 57 Schriftliche Anfrage 1 In der Form einer Schriftlichen Anfrage kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Schriftliche Anfragen sind innerhalb von drei Monaten zu beantworten.	3. Instrumentarium VIII. Anfragen und persönliche Erklärungen § 57 Schriftliche Anfrage
	2 Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens fünf schriftliche Anfragen einreichen.

3.3.2 Frist bei Stehenlassen einer Motion

Eine weitere Pendenz auf der Liste des Ratsbüros ist die Festsetzung der Frist beim Stehenlassen einer Motion auf zwei Jahre. Die bisherige Regelung hatte diesbezüglich keine Frist definiert, was dazu führte, dass sich die Frist zur Beantwortung der Motion im Falle des Stehenlassens jeweils um vier Jahre verlängerte. Die totale Bearbeitungsfrist einer Motion kann sich damit auf bis zu 8 Jahre ausweiten, was gerade vor dem Hintergrund, dass sich der Regierungsrat bereits mit der Materie auseinandergesetzt hat, eine sehr lange Zeitspanne ist. Deshalb soll bei Stehenlassen einer Motion die Frist maximal um zwei Jahre verlängert werden können. Die Frist bei der Erstüberweisung kann nach wie vor vier Jahre bleiben.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
3. Instrumentarium I. Motion § 43 Weiteres Verfahren [1] Der Grosse Rat entscheidet, ob eine Motion an den Regierungsrat überwiesen werden soll. Er kann dabei eine Frist zur Erfüllung festlegen. [2] Enthält die überwiesene Motion eine Frist, so kann diese aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrates mit Beschluss des Grossen Rates erstreckt werden. [3] Überwiesene Motionen, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er gibt innert vier Jahren nach der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft, wo er in der Bearbeitung steht und wann er sie abschliessen wird. [4] Der Grosse Rat kann jederzeit bei der Beratung eines Zwischenberichtes des Regierungsrates entscheiden, ob die Motion stehen zu lassen oder ob sie abzuschreiben sei.	3. Instrumentarium I. Motion § 43 Weiteres Verfahren
[4bis] Beschliesst der Grosse Rat, die Motion stehen zu lassen, so entscheidet er, wer sie zu behandeln hat und gegebenenfalls in welcher Frist. Er kann die Motion zur weiteren Bearbeitung dem Regierungsrat oder, wenn keine Motion gemäss § 42 Abs. 1bis vorliegt, an das Ratsbüro oder eine Grossratskommission überweisen.	[4bis] Beschliesst der Grosse Rat, die Motion stehen zu lassen, so entscheidet er, wer sie zu behandeln hat und gegebenenfalls in welcher Frist. Die Frist beträgt höchstens zwei Jahre. Er kann die Motion zur weiteren Bearbeitung dem Regierungsrat oder, wenn keine Motion gemäss § 42 Abs. 1bis vorliegt, an das Ratsbüro oder eine Grossratskommission überweisen.

[5] Die Motion ist erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet oder die Massnahme ergriffen hat. Mit dem Entscheid über Eintreten auf die Vorlage ist die Motion abgeschrieben. Bei bereits ergriffenen Massnahmen entscheidet der Grosse Rat über die Abschreibung der Motion anhand des Berichts des Regierungsrates.	

3.3.3 Planungsanzug

Die Regelung des Planungsanzugs in der geltenden GO ist nicht mehr aktuell und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Regierungsrat verfasst keinen Politikplan mehr mit Aufgaben- und Ressourcenfelder, sondern einen Legislaturplan, der sowohl Schwerpunkte als auch politische Ziele und Massnahmen definiert. Bei der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes im Jahr 2012 wurde der entsprechende § 3a des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt angepasst (Bericht 11.1273) und diese Formulierung soll nun auch in die GO Eingang finden. Hinzu kommt, dass § 46 Abs. 3 GO bereits in § 38 AB geregelt ist, wo er aufgrund der Systematik auch besser hinpasst. Deshalb ist § 46 Abs. 3 GO zu streichen.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
III. Planungsanzug § 46 Inhalt und Eintretensbeschluss [1] In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat im Bericht zum Budget eine Änderung der Schwerpunkte sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beantragen.	III. Planungsanzug § 46 Inhalt und Eintretensbeschluss [1] In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat im Bericht zum Budget eine Änderung der Schwerpunkte sowie der politischen Ziele und Massnahmen ~~eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld~~ beantragen.
[2] Der Grosse Rat entscheidet in der Budgetsitzung, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur	[2] Der Grosse Rat entscheidet in der Budgetsitzung, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur

Sitzung vor den nächsten Sommerferien überwiesen werden soll. [3] Vor dem Überweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten vorliegt.	Session ~~Sitzung~~ vor den nächsten Sommerferien überwiesen werden soll. [3] *Aufgehoben*

3.4 Kommissionen

3.4.1 Austausch zwischen den Kommissionspräsidien

In der Konferenz der Kommissionspräsidien (KPK) wurde der Wunsch geäussert, dass der Austausch zwischen den Kommissionspräsidien der Oberaufsichtskommissionen vereinfacht werden soll. Das Ratsbüro anerkennt diesen Wunsch und möchte die Regelung auch auf eine allfällige Parlamentarische Untersuchungskommission angewendet wissen. Der Austausch untersteht selbstverständlich derselben Vertraulichkeitsstufe, die auch für das grundlegende Geschäft gilt. Obwohl die Regelung unter § 61 Geheimhaltung aufgeführt ist, gilt sie auch für lediglich vertrauliche Geschäfte. Ausserdem soll der Informationsfluss ohne Rücksprache mit der jeweiligen Kommission erfolgen dürfen, zumal es sich nicht selten um organisatorische Fragen handeln dürfte.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
4. Kommissionen I. Allgemeine Bestimmungen § 61 Geheimhaltung [1] Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. [2] Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der	4. Kommissionen I. Allgemeine Bestimmungen § 61 Geheimhaltung

zuständigen Amtsstelle Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.	
	[3] Die Kommissionspräsidien der Oberaufsichtskommissionen und parlamentarischer Untersuchungskommissionen dürfen sich ohne Rücksprache mit der jeweiligen Kommission über die Geschäfte in den Oberaufsichtskommissionen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen austauschen. Dieser Informationsaustausch unterliegt der Vertraulichkeitsstufe des jeweiligen Geschäfts. Die Kommissionspräsidien sind verpflichtet, der Kommission über die Absprache Bericht zu erstatten, dies ist zu protokollieren.

3.4.2 Stellvertretung

§ 64 GO regelt die Stellvertretungsregelung in Kommissionen. In der Bestimmung ist die Rede von Ratstätigkeit, eine in diesem Zusammenhang missverständliche Begrifflichkeit, da die Stellvertretung zwar für die Kommissionarbeit gilt, die stellvertretende Person aber trotz Stellvertretung in den Kommissionen weiterhin an den Plenarsitzungen teilnehmen darf und, sofern gesetzlich erlaubt, auch Sitzungsgeld ausbezahlt bekommt.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
§ 64 Stellvertretung [1] Falls ein Mitglied einer ständigen oder einer besonderen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit	§ 64 Stellvertretung [1] Falls ein Mitglied einer ständigen oder einer besonderen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der ~~Ratstätigkeit~~

teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. [1bis] Bei staatsvertraglichen Gremien bezeichnet das Ratsbüro die Stellvertretung auf Antrag der betreffenden Kommission. [2] Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.	Kommissionsarbeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.
	[3] Eine Stellvertretung in den Kommissionen schliesst die Teilnahme des vertretenen Ratsmitglieds an den Sitzungen im Plenum und weiteren Kommissionen nicht aus.

3.4.3 Spezialkommissionen

Da die Spezialkommission (SpezKo) Klimaschutz über den Legislaturwechsel hinweg tagte, hat sich die Frage gestellt, ob die SpezKo mit Ende der Legislatur automatisch aufgelöst wird, weshalb diese Frage auf die Pendenzenliste genommen wurde. § 82 Abs. 3 GO erwähnt explizit, dass das Mandat einer Spezialkommission nach Verabschiedung des Schlussberichts durch den Grossen Rat erlischt und damit die Arbeit einer SpezKo beendet ist. Bei der Revision der GO im Jahre 2006 wurde im Bericht (06.5165.02) der SpezKo für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung festgehalten, dass das Ende einer Legislatur als weiterer Auflösungsgrund einer Spezialkommission zu betrachten sei (Bericht, S. 116). In Anbetracht des klaren Wortlauts von § 82 Abs. 3 GO erscheint es allerdings nicht folgerichtig, einen zusätzlichen Auflösungsgrund einer SpezKo einzig im Kommentar des Berichts zu erwähnen, vielmehr müsste dieser weitere Auflösungsgrund auch im Gesetz genannt werden. Anfragen in den Kantonen SZ, GR und BE haben gezeigt, dass die Kantone BE und GR das Ende einer SpezKo auf Ende Legislatur vorsehen, der Kanton SZ das Ende der SpezKo hingegen an sachliche Gründe knüpft. Die vorzeitige Beendigung einer SpezKo hängt zudem stets von der Aufgabenerfüllung ab. Das Ratsbüro hat diesen Punkt eingehend diskutiert und erwogen, dass in der Vergangenheit noch nie eine Spezialkommission vorzeitig abgesetzt wurde und es vor dem Hintergrund, dass eine SpezKo einzig eingesetzt wird, um ein spezielles Geschäft zu behandeln, eine vorzeitige Absetzung fremd anmutet. Die Dauer des Bestehens ist nicht von zeitlichen, sondern von sachlichen Gründen abhängig. Das Ratsbüro erachtet es daher als nicht nötig, eine Regelung einzuführen, die das vorzeitige Absetzen normiert. Vielmehr soll auf Gesetzesebene festgehalten werden, dass eine Spezialkommission so eng mit ihrem Auftrag verbunden ist, dass sie auch über den Legislaturwechsel hinweg bestehen bleiben kann.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2018)	vom….
(4.) III. Besondere Kommissionen (4.III.)b) Spezialkommissionen §82 Bestellung und Zusammensetzung [1] Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen. [2] Spezialkommissionen bestehen aus dreizehn Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen. [3] Nach Verabschiedung des Schlussberichts durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.	(4.) III. Besondere Kommissionen (4.III.)b) Spezialkommissionen §82 Bestellung und Zusammensetzung [2bis] Spezialkommissionen bleiben auch über einen Legislaturwechsel hinaus bestehen.

4. Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen

4.1 Grundsätzliches

Aufgrund der Einführung des Begriffs Session in der GO (vgl. oben Kapitel 3.1.1) müssen auch die AB an diversen Stellen entsprechend angepasst werden. In der Synopse am Ende des Berichts sind die einzelnen Änderungen vollständig aufgelistet. Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick geben.

AB	**Begriff**
§ 3 Titel und Abs. 1, 2 [monatliche Sitzung, ordentliche Sitzung]	Session, Adjektive können gestrichen werden.
§ 4 Titel und Abs. 1	Sitzung belassen
§ 5	Sitzung belassen
§ 6 Abs. 1, 2	Session, Sondersitzung, ordentliche Sitzung
§ 8	Sitzung belassen
§ 11	Sitzung belassen
§ 13	Sitzungsbeginn und Sitzungsgeld belassen
§ 17	Sitzung belassen
§ 20 Abs. 3	Dringliche ausserordentliche Sitzungen belassen
§ 39 Abs. 1	Vor der ersten Grossratssitzung eines Monats wird zu vor einer Session
§ 39 Abs. 2	Erster Sitzungstag belassen
§ 40 Abs. 1	Sessionsbeginn
§ 40 Abs. 3	Session
§ 42a Abs. 1	Sitzung belassen
§ 52 Abs. 1	Session

4.2 Allgemeine Bestimmungen und Organisation

4.2.1 Sitzungsort

Die Corona Pandemie hat gezeigt, dass es von Vorteil ist hinsichtlich des Sitzungsortes eine gewisse Flexibilität zu haben. Selbstverständlich bleibt der Grossratssaal im Rathaus der primäre Sitzungsort, doch soll es bei Vorliegen besonderer Umstände möglich sein, in einer anderen geeigneten Lokalität zu tagen. Unter besonderen Umständen versteht das Ratsbüro neben gesundheitsrelevanten Vorkommnissen auch die Sanierung des Grossratssaals oder das Ausweichen an einen anderen Ort nach einem Brand. Durch die Festschreibung dieser Alternativmöglichkeit gewinnt der Grosse Rat an Flexibilität und es ist zukünftig in diesem Punkt keine temporäre Änderung der AB mehr nötig. Dem Ratsbüro ist es wichtig festzuhalten, dass der Beschluss, ob besondere Umstände vorliegen und an einer anderen Örtlichkeit getagt wird, ihm überlassen werden soll.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 3. Juli 2016)	vom….
I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation § 1 Sitzungsort [1] Die Beratungen des Grossen Rates finden im Rathaus statt.	I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation § 1 Sitzungsort [1] Die ~~Beratungen~~ Sitzungen des Grossen Rates finden im Rathaus oder bei Vorliegen besonderer Umstände an einem anderen Ort statt. Das Vorliegen besonderer Umstände beschliesst das Ratsbüro.

4.2.2 Kommissionssitzungen in Abwesenheit

Eine weitere Erfahrung aus der Corona Pandemie hat gezeigt, dass Kommissionssitzungen auch digital einigermassen effizient durchgeführt werden können und es gerade für Milizparlamentarier die Vereinbarkeit mit einem solchen Amt steigert – diesen Umstand anerkennt das Ratsbüro und erachtet eine entsprechende Erweiterung auch als zeitgemäss, zumal die technische Aufrüstung mittlerweile erfolgt ist. Für die Abhaltung einer digitalen Sitzung ist die Zustimmung der Kommissions- bzw. Ratsbüromehrheit notwendig. § 98 KV regelt, dass das Plenum des Grossen Rates und seine Kommissionen beschlussfähig sind, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für das Plenum ist der Begriff der Anwesenheit restriktiv auszulegen, zumal auch stets das Öffentlichkeitsprinzip gewahrt werden soll und der Charakter des Parlaments nicht grundlegend verändert werden soll (vgl. oben S. 13). Im Zusammenhang mit den Kommissionen ist hingegen festzuhalten, dass diese vertraulich tagen und das Öffentlichkeitsprinzip demnach nicht im Vordergrund steht. Auch ist es möglich, Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg zu fällen, so dass eine Aufnahme der Möglichkeit von digitalen Sitzungen nach Auffassung des Ratsbüros verfassungskonform ist. Unter digitaler Teilnahme sind Videokonferenzen aber auch Zuschaltungen ohne Bild zu verstehen. Eine reine Chatkonversation fällt nicht darunter. Das Ratsbüro kann die Anforderungen an ein digitales System festlegen und ein Reglement bezüglich der Vertraulichkeit erlassen.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 3. Juli 2016)	vom….
I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation § 1 Sitzungsort [1] … [2] Das Ratsbüro und die Kommissionen halten ihre Sitzungen im Rathaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen ab.	I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation § 1 Sitzungsort [1] … [2] Das Ratsbüro und die Kommissionen halten ihre Sitzungen im Rathaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen ab. Mit der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Ratsbüros bzw. der Kommission können Sitzungen digital abgehalten werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung kann elektronisch oder digital erfolgen.

4.2.3 Sitzordnung

Auch bei der Sitzordnung soll in Ausnahmefällen und in besonderen Situationen flexibel eingegriffen und Änderungen vorgenommen werden können. Dies war insbesondere während der Corona-Pandemie wichtig, da die Grossratsmitglieder sich fix an ihrem zugewiesenen Sitzplatz aufhalten mussten. Während des normalen Ratsbetriebs relativiert sich dies zwar, doch erachtet es das Ratsbüro auch unter dem Aspekt der Sicherheit der einzelnen Ratsmitglieder als wichtig, einen gewissen Handlungsspielraum zu haben. Die Änderung an der Sitzordnung ist zu begründen und dem Grossen Rat und somit auch der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 3. Juli 2016)	vom….
§ 2 Sitzordnung [1] Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen im Plenum ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der	§ 2 Sitzordnung [1] Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen im Plenum ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der

Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein.	Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein. [2] Das Ratsbüro kann in begründeten Fällen Änderungen an der Sitzordnung vornehmen.

4.2.4 Sitzungsdaten

Auch hier geht es darum, die jetzige Regelung flexibler auszugestalten. Aufgrund der nicht immer Ende Juni beginnenden Schulsommerferien und der Usanz, eine Bündelitagssitzung vor den Schulsommerferien einzuberufen, kann es vorkommen, dass die Bündelitagssitzung im Juli abgehalten werden muss. Um diesem Umstand gerecht zu werden schlägt das Ratsbüro nachfolgende Anpassungen in § 3 AB vor. Zudem soll in diesem Paragrafen die Begrifflichkeit «Sitzung» in «Session» geändert werden.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
§ 3 Sitzungsdaten [1] Die monatliche Sitzung beginnt in der Regel am zweiten Mittwoch eines Monats und wird am dritten Mittwoch fortgesetzt. [2] In den Monaten Juli und August finden keine ordentlichen Sitzungen des Grossen Rates statt.	§ 3 Sessionsdaten [1] Die ~~monatliche~~ Sessionen beginnen in der Regel am zweiten Mittwoch eines Monats und werden am dritten Mittwoch fortgesetzt. [2] In den Schulsommerferien und im August finden in der Regel keine Sessionen des Grossen Rates statt.

4.2.5 Präsenz

§ 5 Abs. 1 AB legt eine absolut formulierte Anwesenheitspflicht fest. Die neu eingeführten Abwesenheitsgründe stehen im Widerspruch dazu, weshalb die Formulierung hier angepasst werden sollte.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 3. Juli 2016)	vom….
§ 5 Präsenz [1] Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.	§ 5 Präsenz

	[1] Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. §§ 28a und 28b GO bestimmen die Ausnahmen.

4.2.6 Abstimmungen in Abwesenheit

4.2.6.1 Sitzungsgeld

Die Einführung der Möglichkeit von Abstimmungen in Abwesenheit hat auch Auswirkungen auf die AB. Das Ratsbüro ist der Ansicht, dass für das Abstimmen in Abwesenheit kein Sitzungsgeld ausbezahlt werden soll. Während der Mutterschaft ist dies bereits aufgrund der aktuellen gesetzlichen Lage notwendig, da die Ausgleichskasse sonst keine Mutterschaftsentschädigung bezahlt oder die Parlamentarierin diese gar rückwirkend zurückzahlen muss. Solange sich diesbezüglich auf Bundesebene nichts an der Gesetzgebung ändert, lässt die gesetzliche Lage die Ausbezahlung von Sitzungsgeld nicht zu. Für die Abstimmung in Abwesenheit bei krankheitsbedingten Fällen gilt notabene dasselbe, da auch dort häufig Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. Mit dieser Konsequenz soll zudem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein Parlament grundsätzlich physisch tagt und ein Abstimmen in Abwesenheit die absolute Ausnahme darstellen soll. Auch soll es insofern in eine gewisse Relation gesetzt werden, falls nur an einer Abstimmung pro Sitzung teilgenommen wird. An dieser Stelle sei angemerkt, dass im Falle einer Stellvertretungsregelung für die Kommissionsarbeit die vertretene Person für die verpassten Kommissionssitzungen auch kein Sitzungsgeld bekommt. Da in den entsprechenden §§ 28a und 28b GO statuiert ist, dass in Abwesenheit abstimmende Mitglieder als nicht anwesend gelten, ergibt sich aus § 13 Abs. 1 AB, dass der Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 3. Juli 2016)	vom….
§ 13 Verlust des Sitzungsgeldes [1] Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die bei Sitzungsbeginn nicht anwesend waren.	§ 13 Verlust des Sitzungsgeldes
[2] Er entfällt auch für Mitglieder, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss §	[2] Er entfällt auch für Mitglieder, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss §

23 Abs. 2 GO oder nach Aufforderung den Saal zu verlassen gemäss § 21 Abs. 2 GO nicht anwesend sind.	23 Abs. 2 GO oder nach Aufforderung ~~den Saal~~ die Parlamentszone zu verlassen gemäss § 21 Abs. 2 GO nicht anwesend sind.

4.2.6.2 Administrative und technische Regelungen

Während mit § 28a und § 28 b GO die gesetzliche Grundlage für eine Abstimmung in Abwesenheit geschaffen wurde, soll in den AB nun die administrative sowie technische Ausgestaltung geregelt werden. Das Ratsbüro erachtet es als wichtig, dass der Parlamentsdienst möglichst frühzeitig erfährt, wenn ein Ratsmitglied aufgrund einer Abwesenheit digital abstimmen möchte. Es ist dem Ratsbüro bewusst, dass solche Abwesenheiten häufig kurzfristig anfallen, doch ist zu bedenken, dass für die Abstimmung in Abwesenheit technische Mittel bereitgestellt werden müssen. Auf eine konkrete Zeitangabe wird jedoch bewusst verzichtet, um einen gewissen Handlungsspielraum zu haben. In den übrigen Fällen hat die Meldung an den Parlamentsdienst spätestens 24 Stunden vor Beginn einer Grossratssitzung zu erfolgen. Die technische Ausgestaltung soll einfach und flexibel sein. In einer ersten Phase ist geplant, die digitale Abstimmung mittels eines Video-Konferenz-Tools durchzuführen. Das Ratsmitglied muss sich unter einem zugesandten Link einloggen und sichtbar per Video abstimmen. Das Video wird aufgezeichnet zur nachträglichen Sicherstellung der Richtigkeit des Abstimmens. Mitarbeitende des Parlamentsdiensts erfassen die entsprechende Stimme. Im Zuge der Umstellung des Abstimmungssystems soll geprüft werden, ob auch eine digitale Abstimmung auf diesem Weg möglich und sicher ist. Wie auch die Bestimmungen in der GO soll diese Norm voraussichtlich spätestens auf die neue Legislatur 2025 in Kraft treten, also per 1. Februar 2025.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 3. Juli 2016)	vom….
§ 30 Stimmabgabe	
§ 30b Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe	
	§30c Abstimmungen in Abwesenheit

	[1] Ratsmitglieder, die aus persönlichen Gründen in Abwesenheit abstimmen wollen, melden dies dem Parlamentsdienst frühestmöglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn einer Sitzung schriftlich, unter Angabe des Grundes und unter Beilage der erforderlichen Dokumente. [2] Ratsmitglieder, die wegen einer Krisensituation in Abwesenheit abstimmen wollen, melden dies dem Parlamentsdienst frühestmöglich vor Beginn der Sitzung schriftlich. Sie legen dar, inwiefern die Krisensituation sie an der Sitzungsteilnahme hindert. [3] Das Verfahren und die Informatikmittel zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit müssen die Authentifizierung der betreffenden Ratsmitglieder und die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gewährleisten. Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen. [4] Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn abwesende Ratsmitglieder ihre Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnten.

4.3 Behandlung der Geschäfte

4.3.1 Zugang zu den Geschäftsunterlagen

Die Verkürzung der Zustellfrist für parlamentarische Geschäfte hat auf Vorschlag des Regierungsrats Eingang auf die Pendenzenliste des Ratsbüros gefunden. In Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung ist eine Verkürzung der Frist durchaus begrüssenswert, zumal Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen mit drei Wochen eine verhältnismässig lange Frist kennt. Basel-Landschaft hat beispielsweise eine Frist von 8 Tagen, viele andere Kantone kennen auch die vierzehntägige Frist. Die Verkürzung der Frist ist im Ratsbüro umstritten. Ein entsprechender Antrag auf Streichung dieser Änderung wird mit 5:2 Stimmen abgewiesen und das Ratsbüro beantragt grossmehrheitlich die Verkürzung der Frist auf zwei Wochen.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 3. Juli 2016)	vom….
II. Behandlung der Geschäfte § 20 Zugang zu den Geschäftsunterlagen [1] Alle Geschäftsunterlagen, mit Ausnahme derjenigen zu den Begnadigungen und den Interpellationen, sind mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen. [2] In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten ist. [3] Die Frist gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 97 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung.	II. Behandlung der Geschäfte § 20 Zugang zu den Geschäftsunterlagen [1] Alle Geschäftsunterlagen, mit Ausnahme derjenigen zu den Begnadigungen und den Interpellationen, sind mindestens zwei ~~drei~~ Wochen vor ihrer Behandlung den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen.

4.3.2 Schliessung der Rednerliste

Es ist Usanz, dass der Antrag auf Schliessung der Rednerliste (§ 27 AB) als Ordnungsantrag gemäss § 24 AB behandelt wird und somit eine Begründung und ein Gegenantrag möglich sind. Allerdings ist dies aus der Systematik der AB nicht sofort ersichtlich. Der Rechtsvergleich mit den Kantonen BL, BE, ZH, AG, SO und dem Bund hat gezeigt, dass einige Kantone die Schliessung der Rednerliste explizit als Ordnungsantrag bezeichnen (BL, SO, sinngemäss auch AG und ZH). Der Kanton BE hingegen kennt keine förmliche Schliessung der Rednerliste. Das Ratsbüro erachtet es als sinnvoll, den Antrag auf Schliessung der Rednerliste explizit als Ordnungsantrag zu bezeichnen, um Unklarheiten zu beseitigen. So wird klargestellt, dass der Antrag auf Schliessung der Rednerliste mit einer Redezeit von 3 Minuten begründet werden kann sowie ein Gegenantrag gestellt werden kann, für den ebenfalls 3 Minuten Redezeit vorgesehen sind. Der Begriff der Rednerliste ist nicht mehr zeitgemäss und soll auf Redeliste geändert werden. Der Antrag den Begriff Rednerliste zu belassen wird im Ratsbüro mit 6:1 Stimmen abgelehnt.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)**
vom 29. Juni 2006 (Stand 3. Juli 2016)	vom….
II. Behandlung der Geschäfte § 27 Schliessung der Rednerliste [1] Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Bereits für Voten eingeschriebenen Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.	II. Behandlung der Geschäfte § 27 Schliessung der ~~Rednerliste~~ Redeliste [1] Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat ~~die Rednerliste schliessen.~~ einen Ordnungsantrag auf Schliessung der Redeliste annehmen. Bereits für Voten eingeschriebenen Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.

4.4 Instrumentarium

4.4.1 Schriftliche Stellungnahme bei schriftlichen Interpellationsantworten

Während der Corona-Pandemie hat das Ratsbüro aufgrund der langen Traktandenliste und des Umstands, dass wegen vermehrter dringlich zu traktandierender Geschäfte viele Schreiben des Regierungsrates von Sitzung zu Sitzung verschoben werden mussten, den Ratsmitgliedern zwischenzeitlich die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich Stellung zu schriftlichen Interpellationsantworten zu geben. Diese Möglichkeit hat sich bewährt, nicht nur wurde diese Option von einigen Ratsmitgliedern genutzt, sondern konnte dadurch der Ratsbetrieb auch effizienter gestaltet werden. Es ist dem Ratsbüro wichtig festzuhalten, dass es sich dabei um eine Option handelt. Die mündliche Stellungnahme bleibt nach wie vor möglich. Entscheidet sich ein Ratsmitglied allerdings für eine schriftliche Stellungnahme darf diese, analog der Replik bei einer schriftlichen Anfrage, nicht mehr als 2000 Zeichen umfassen und eine mündliche Stellungnahme ist nicht mehr möglich. Die schriftliche Stellungnahme wird bei der Traktandierung ins Protokoll aufgenommen und kommt in die Datenbank. Zudem wurde von den Fraktionen gewünscht, dass

der Begriff «befriedigt» durch «zufrieden» ersetzt wird. Somit ist auch nicht mehr von einer Befriedigterklärung die Rede, sondern von einer Stellungnahme.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
III. Instrumentarium §39 Interpellation [1] Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung eines Monats beim Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet einzureichen. [2] Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert. [3] Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt das interpellierende Mitglied des Grossen Rates, ob es von der Antwort befriedigt ist. Das mit der Beantwortung beauftragte Mitglied des Regierungsrats hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen. [4] Das Mitglied des Regierungsrates, dessen Aufgabenbereich die Interpellation betrifft, ist gehalten, bei der Stellungnahme zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.	III. Instrumentarium §39 Interpellation [1] Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ~~ersten Grossratssitzung~~ Session ~~eines Monats~~ beim Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet einzureichen. [2] Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert. [3] Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt das interpellierende Mitglied des Grossen Rates, ob es ~~von~~ mit der Antwort ~~befriedigt~~ zufrieden ist. Das mit der Beantwortung beauftragte Mitglied des Regierungsrats hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen. [4] Das Mitglied des Regierungsrates, dessen Aufgabenbereich die Interpellation betrifft, ist gehalten, bei der Stellungnahme zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein. [5] Das interpellierende Ratsmitglied darf bei schriftlicher Beantwortung der Interpellation anstatt der mündlichen Stellungnahme, eine Stellungnahme von nicht mehr als 2000 Zeichen schriftlich zu Protokoll geben.

5. Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «virtuelle Teilnahme an Grossratssitzungen für Mitglieder des Grossen Rats während des gesetzlichen Mutter- resp. Vaterschaftsurlaubs»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2021 den nachstehenden Anzug Barbara Heer und Konsorten dem Ratsbüro zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen:

«Es ist demokratiepolitisch problematisch, dass gewählte Parlamentarierinnen, die Mütter werden, ihr Parlamentsmandat vorübergehend nur mit Einschränkungen ausüben können. Verschiedene Aspekte rund um Elternschaft und Grosser Rat sind in der letzten Legislatur verbessert worden. Im Rathaus gibt es neu einen Ruheraum, der während der Schwangerschaft und als Stillzimmer benutzt werden kann. Der Parlamentsdienst verfügt heute über ein «Informationsblatt für Grossrätinnen zum Mutterschutz» rund um die Entschädigungsfrage während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs. Im Gegensatz zu anderen Parlamenten können im Basler Grossen Rat Mütter während des Mutterschaftsurlaubs am Parlamentsbetrieb teilnehmen, solange sie kein Sitzungsgeld beziehen. Betr. den Schwierigkeiten rund um die Erwerbsersatzordnung und das Grossratsmandat hat der Kanton eine Standesinitiative eingereicht (Messerli/Heer 20.5426.01). Eine zentrale Frage bleibt aber ungelöst: Gemäss § 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates sind die Ratsmitglieder verpflichtet, an allen Sitzungen des Grossen Rates teilzunehmen. Im Falle der Mutterschaft ist eine längere Absenz jedoch schwer zu vermeiden. Externe Kinderbetreuung während des Mutterschaftsurlaubs gibt es nicht, denn Tagesheime nehmen Kinder erst ab drei Monaten auf. Nicht alle können auf Familienmitglieder zurückgreifen, und sowieso ist Fremdbetreuung bei Neugeborenen häufig schwierig. Zwar dürfen Babys mit in den Grossratssaal genommen werden, wenn der Elternteil vorgängig die Einwilligung des Ratspräsidiums einholt. Für frischgebackene Eltern ist die Betreuung eines Säuglings im Parlament aber eine logistische Herausforderung. Zudem: Mehr als die Hälfte der Schwangeren in der Schweiz werden in den letzten Wochen vor der Geburt aufgrund gesundheitlicher Beschwerden und zum Schutz des ungeborenen Kindes krankgeschrieben. Eine mehrmonatige Krankschreibung zusammen mit einer zwei- bis dreimonatigen Abwesenheit während des Mutterschaftsurlaubs, kann zum Druck führen, zurückzutreten. Dies ist aus demokratiepolitischer Sicht nicht wünschenswert. Während es für die Kommissionsteilnahme ein Stellvertretungssystem gibt, existiert das für die Plenumssitzungen nicht. Ein Stellvertretungssystem, wie es in verschiedenen Vorstössen gefordert worden ist, scheint keine politische Mehrheit zu finden, nicht zuletzt wegen der dafür nötigen Verfassungsänderung. Dass Mütter ihrem Grossratsmandat möglichst ungehindert nachgehen können sollen, entspricht hingegen dem politischen Konsens. Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung der Gesellschaft und der Parlamente grosse Schritte vorwärts gemacht. Zum Beispiel hat das Stadtparlament von Bern die virtuelle Sitzungsteilnahme für Plenumssitzungen eingeführt für Personen, die in behördlicher Quarantäne oder an Covid-19 erkrankt sind. Es stellt sich die Frage, ob diese neuen Möglichkeiten genutzt werden sollen, um die Problematik rund um Elternschaft und Teilnahme an den Plenumssitzungen zu entschärfen. Virtuelle Sitzungsteilnahme - ohne Rederecht, aber mit Teilnahme an den Abstimmungen - soll als freiwillige Option für Personen, die im gesetzlichen Mutter- oder Vaterschaftsurlaub sind, eingeführt werden. Wie die technische, organisatorische und gesetzliche Umsetzung im Grossen Rat Basel-Stadt aussehen könnte, soll durch das Ratsbüro resp. den Parlamentsdienst erarbeitet werden. Die Lösung des Stadtparlaments Bern (Videotechnologie, keine Wiederholung der Abstimmung bei technischen Problemen) könnte in die Abklärungen einbezogen werden. Auch Kantonsparlamente wie Freiburg haben Umsetzungsformen entwickelt. Aus Sicht der Unterschreibenden sollen die Mitglieder des Grossen Rats in folgenden Fällen von virtueller Sitzungsteilnahme profitieren können:

a) Sie befinden sich im gesetzlichen Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub

b) Sie sind aufgrund der Schwangerschaft krankgeschrieben

Da der gesetzliche Vaterschaftsurlaub nur 10 Tage dauert und der Zeitpunkt frei gewählt werden kann, besteht hier nicht dieselbe Dringlichkeit wie beim Mutterschaftsurlaub. Er soll aber einbezogen werden, um einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen hin zu einer stärkeren Rolle von Vätern in der Kinderbetreuung gerecht werden, und um es andererseits bereits so auszugestalten, dass bei der allfälligen Einführung einer Elternzeit keine neuerlichen grossen Anpassungen an der Regelung nötig sind.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten, zu prüfen und zu berichten:

- wie eine virtuelle Sitzungsteilnahme - ohne Rederecht aber mit der Möglichkeit zur Stimmabgabe - für die oben genannten Personengruppen organisatorisch, technisch und gesetzlich umgesetzt werden kann.

Barbara Heer, Claudio Miozzari, Jessica Brandenburger, Nicole Amacher, Edibe Gölgeli, Melanie Nussbaumer, Beatrice Messerli, Beda Baumgartner, Sandra Bothe, Alexandra Dill, Jürg Stöcklin, Stefan Wittlin, Annina von Falkenstein, Karin Sartorius, Michela Seggiani, Johannes Sieber, Laurin Hoppler, Mahir Kabakci, Tonja Zürcher, René Brigger, Harald Friedl, Lea Wirz, Oliver Bolliger, Christian von Wartburg, Lisa Mathys, Mark Eichner, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Mehmet Sigirici, Marianne Hazenkamp-von Arx, Sebastian Kölliker, Michelle Lachenmeier»

5.1 Vorgehen

Das Ratsbüro hat die Beantwortung des vorliegenden Anzugs an die SubKo GO-Revision überwiesen, welche das Anliegen an insgesamt vier Sitzungen behandelt hat. Bereits vor der Überweisung des Anzugs Heer und Konsorten war der Wunsch nach der Prüfung der Möglichkeiten einer Digitalisierung spürbar und wurde vom Ratsbüro auf die Pendenzenliste für die nächste GO-Revision gesetzt. Aufgrund der Überweisung des Anzugs stand dann nicht mehr nur die Digitalisierung für den Fall von Krisensituationen im Vordergrund, sondern hat auch der Aspekt der Vereinbarkeit eines Parlamentmandats mit dem alltäglichen Leben an Bedeutung gewonnen. Die SubKo GO-Revision hat somit das Anliegen des Anzugs im Zusammenhang mit der generellen Pendenz der Digitalisierung behandelt (vgl. oben 3.2.1). Neben einem Rechtsvergleich mit anderen Kantonen wurde die rechtliche Situation in Basel-Stadt analysiert (siehe oben 3.2.1.1) und die oben vorgestellte gesetzliche Grundlage erarbeitet (siehe oben 3.2.1.2).

5.2 Erwägungen

Das Ratsbüro versteht den Wunsch nach einer besseren Vereinbarkeit von Parlamentsbetrieb und Mutter- und Vaterschaft und erachtet ihn als zeitgemäss. Nicht nur hat sich das Parlament in den letzten Jahren verjüngt, sondern ist auch der Frauenanteil im Grossen Rat stark gestiegen. Wie bereits oben (3.2.1) ausgeführt, soll die GO um eine neue Bestimmung § 28b mit dem Titel «Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen» ergänzt werden. Im Absatz 1 lit. a) und b) soll geregelt werden, dass die Mutter für die Dauer des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs und der Vater für die Dauer des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs in Abwesenheit abstimmen darf. Falls die Mutter bereits vor der Geburt länger krankgeschrieben wird, ist sie im Rahmen von § 28b Abs. 1 lit. c GO zur Abstimmung in Abwesenheit legitimiert. Obwohl der Vater im Gegensatz zur Mutter seinen Urlaub beliebig legen kann und nicht wie die Mutter hinsichtlich Beginn und Dauer an eine gesetzliche Vorgabe gebunden ist, soll auch er für diese Zeit von dieser Regelung profitieren.

5.3 Antrag

Damit erachtet das Ratsbüro den Anzug als erfüllt und beantragt, den Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «virtuelle Teilnahme an Grossratssitzungen für Mitglieder des Grossen Rates während des gesetzlichen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs» abzuschreiben.

6. Anzug André Auderset und Konsorten betreffend Effizienzsteigerung der Ratsarbeit

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 den nachstehenden Anzug André Auderset und Konsorten dem Ratsbüro zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen:

> «Die Sitzungen des Grossen Rates ziehen sich nicht zuletzt deshalb in die Länge, weil auch zu völlig unbestrittenen Traktanden ellenlang und nur „für die Galerie" geredet wird. Besser macht es in dieser Hinsicht der Kanton Basel-Landschaft. Der Landrat stimmt über Geschäfte ohne Eintretensdebatte ab, wenn der Beschluss in der vorberatenden Kommission ohne Gegenstimme erfolgte. Ausnahmsweise kann trotzdem eine Eintretensdebatte erfolgen, wenn im Plenum ein entsprechender Antrag erfolgt. Dies wird sehr selten genutzt, was es dem Landrat sogar schon ermöglicht hat, geplante Sitzungen abzusagen, während der Grosse Rat in Basel-Stadt mittlerweile fast chronisch Nachtsitzungen „schiebt". Anzugsteller ersuchen das Ratsbüro, eine der basellandschaftlichen Praxis nachempfundene Regelung zu entwerfen. Es soll der Grundsatz gelten, dass über Traktanden, die in der vorberatenden Kommission ohne Gegenstimme blieben, nur dann eine Eintretensdebatte geführt wird, wenn dies im Grossen Rat beantragt wird. Allenfalls ist für einen Erfolg des Antrags ein Zweidrittelmehr zu erfüllen.
>
> André Auderset, Raoul I. Furlano, Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Michael Hug, Annina von Falkenstein, Lukas Faesch, François Bocherens, Thomas Müry, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Jeremy Stephenson, Beat von Wartburg, Olivier Battaglia, Alex Ebi»

6.1 Vorgehen

Das Ratsbüro hat die Beantwortung des vorliegenden Anzugs an die SubKo GO-Revision überwiesen, welche das Anliegen an einer Sitzung behandelt hat. Vorgängig hat sich das Ratsbüro anlässlich der halbjährlich stattfindenden Sitzung mit der Geschäftsleitung des Landrats Basel-Landschaft zu Möglichkeiten der Effizienzsteigerung ausgetauscht und insbesondere auch die im Anzug erwähnte Regelung, Geschäfte, die in der Kommission ohne Gegenstimme beschlossen werden, ohne Eintretensdebatte im Landrat zu behandeln, diskutiert. Zudem hat das Ratsbüro analysiert, wie lange die Debatte im Rat bei fünf zufällig ausgewählten unbestrittenen Geschäften der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK), der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) sowie der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) gedauert hat.

6.2 Regelung und Erkenntnisse im Kanton Basel-Landschaft

Der Landrat Basel-Landschaft hat per 1.7.2017 (modifiziert im 2018 und 2021) den § 64 Abs. 1bis Geschäftsordnung eingeführt, wonach bei Kommissionsanträgen ohne Gegenstimme keine Eintretensdebatte im Rat erfolgen soll. Diese Bestimmungen hat folgenden Wortlaut:

> *§64 Abs. 1bis*
> *Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet eine Eintretensdebatte nur statt auf einstimmigen Beschluss der vorberatenden Kommission oder wenn sie vom Landrat auf Antrag mit 2/3-Mehr beschlossen wird. Über den Antrag auf Durchführung einer Eintretensdebatte wird keine Diskussion geführt.*

Die Geschäftsleitung des Landrats führte anlässlich der halbjährlich stattfinden Sitzung mit dem Ratsbüro aus, dass bei in Kommissionen unbestrittenen Geschäften sehr selten ein Antrag auf Eintretensdebatte gestellt wird. Nichtsdestotrotz ist die Pendenzenliste in Basel-Landschaft lang. Wenn keine Eintretensdebatte stattfindet, spricht lediglich das Kommissionspräsidium und auf Verlangen das Mitglied des Regierungsrates.

6.3 Analyse und Auswertung der Debatten im Grossen Rat

Bei je fünf zufällig ausgewählten einstimmigen Beschlüssen aus der GSK, JSSK und BKK wurde der Zeitaufwand bei den Debatten im Grossen Rat angeschaut (Details siehe Anhang). Zunächst ist anzumerken, dass Basel-Stadt im Gegensatz zu Basel-Landschaft die mündliche Berichterstattung kennt und diese Möglichkeit gerade bei in Kommissionen unbestrittenen Geschäften auch regelmässig nutzt. Bei lediglich mündlicher Berichterstattung melden sich meistens einige Fraktionsvotierende zu Wort, doch votieren nicht zwingend Sprechende aller Fraktionen. Auffällig ist, dass die GSK bei den angeschauten Geschäften stets schriftlich berichtete und sich die Debatte mit einer Ausnahme auf das Präsidium der Kommission und den Regierungsrat beschränkte. Zwei Geschäfte (eines der JSSK und eines der BKK) haben zu längeren Debatten geführt, bei den übrigen angeschauten Debatten ist der Zeitaufwand mit 20 bis 30 Minuten zu veranschlagen, was für ein Sachgeschäft keine übermässige Redezeit darstellt. Eine Prognose, wieviel Zeit bei Einführung der BL-Regelung effektiv eingespart werden würde, ist schwierig zu stellen, da die Ausgangslage bei den Geschäften sehr unterschiedlich ist.

6.4 Erwägungen

Das Ratsbüro versteht den Wunsch nach einem effizienteren Ratsbetrieb und geht auch mit den Anzugstellenden einig, dass die Kadenz der Nachtsitzungen stark zugenommen hat. Allerdings ist das Ratsbüro der Ansicht, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht ausser Acht gelassen werden darf. Gerade weil die Kommissionsberatungen vertraulich sind, ist es wichtig, dass eine Debatte zu einem Sachgeschäft auch in gewisser Weise die Kommissionsberatung widerspiegelt. Zudem erachtet es das Ratsbüro als legitimes Bedürfnis eines Parlamentsmitglieds, auch bei unbestrittenen Geschäften die eigene Meinung kundzutun. Das Ratsbüro ist der Ansicht, dass der Verzicht auf eine Eintretensdebatte bei Sachgeschäften, wie übrigens auch der Kanton Basel-Landschaft einräumt, nicht die effektivste Regelung für eine Zeiteinsparung ist. Freiwillige Massnahmen wie gemeinsame Fraktionssprechende oder der Verzicht auf ein Fraktionsvotum sind nach Ansicht des Ratsbüros zielführender. Ausserdem fällt die Detailberatung nicht weg, sondern könnte dies gar dazu führen, dass sich bei Gesetzesänderungen die Debatte verlagert, indem Änderungsanträge eingebracht werden. Auch die Einschränkung von fraktionslosen Mitgliedern darf nicht ausser Acht gelassen werden, diese könnten sich mit der Einführung einer solchen Regelung bei den Sachgeschäften nicht mehr zu Wort melden. Es ist dem Ratsbüro zudem ein Anliegen festzuhalten, dass der Grosse Rat bereits einige effektive Massnahmen zur Effizienzsteigerung kennt – so zum Beispiel die in BL unbekannte Redezeitbeschränkung. Zudem sind mit der vorliegenden Revision der GO weitere Massnahmen geplant. Dazu zählt die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bei schriftlichen Interpellationsantworten und die Beschränkung von Vorstössen. Ausserdem ist mit dem optionalen zusätzlichen Sitzungstag im Januar zwar prima vista ein weiterer Arbeitstag dazugekommen, doch bietet dieser immerhin auch die Möglichkeit, die Traktandenliste abzuarbeiten und ohne Altlasten in ein neues Amtsjahr zu starten. Bevor weitere effizienzsteigernde Massnahmen eingeführt werden, soll geschaut werden, was sich mit der Revision der GO diesbezüglich ändert, zumal es nicht primäres Ziel eines Parlaments sein kann, möglichst effizient zu arbeiten.

6.5 Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt das Ratsbüro, den Anzug André Auderset und Konsorten betreffend «Effizienzsteigerung der Ratsarbeit» abzuschreiben.

7. Schlussbestimmungen

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen geänderten Bestimmungen in der GO und der AB wird durch das Ratsbüro bestimmt. Das Inkrafttreten kann gestaffelt erfolgen. Bis spätestens dem Beginn der neuen Legislatur am 1. Februar 2025 treten sämtliche neuen Bestimmungen in Kraft.

8. Fazit und Antrag

Das Ratsbüro beantragt dem Grossen Rat gestützt auf diese Ausführungen die Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe zu den Änderungen der GO und der AB sowie die Abschreibung der Anzüge Barbara Heer und Konsorten und André Auderset und Konsorten.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 9. Januar 2023 einstimmig verabschiedet und David Jenny zum Sprecher bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Jo Vergeat
Präsidentin

Grossratsbeschluss 1

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 22.5563.01 vom 9. Januar 2023,

beschliesst,

I.
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 [1)] (Stand 24. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

[2] Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Er versammelt sich in der Regel monatlich zu einer Session. Eine Session besteht aus mehreren Sitzungen.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Februar nach den Neuwahlen. Die konstituierende Sitzung findet in der Regel am ersten Mittwoch im Februar nach den Neuwahlen statt.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Grosse Rat wählt in der letzten Session eines Amtsjahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Statthalterin oder seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

§ 18 Abs. 2

[2] Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:

j) **(geändert)** es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a,

k) **(neu)** es vertritt den Grossen Rat in allen ihn betreffenden rechtlichen Verfahren.

§ 20 Abs. 1bis (neu)

[1bis] Die Präsidentin oder der Präsident orientiert sich bei der Wahrung des parlamentarischen Anstands an den in der Kantonsverfassung verankerten Grundrechten und Grundrechtszielen und an den bewährten parlamentarischen Gepflogenheiten.

§ 21 Abs. 2 (geändert), **Abs. 5 (neu)**, **Abs. 6 (neu)**

[2] Das Präsidium fordert Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auf, die Parlamentszone zu verlassen. Eine Rückkehr ist frühestens auf die folgende Sitzung möglich und der Ausschluss darf längstens für die Dauer der Session ausgesprochen werden. Kommt ein Mitglied der Aufforderung zum Verlassen der Parlamentszone nicht nach, beschliesst das Plenum über den Ausschluss für die Dauer der Session. Weigern sich Ausgeschlossene, die Parlamentszone zu verlassen, lässt sie das Präsidium abführen.

---

1) SG 152.100

[5] Verstösst ein Mitglied an den Sitzungstagen ausserhalb des Ratssaals, aber innerhalb der Parlamentszone gegen den parlamentarischen Anstand, entscheidet das Ratsbüro auf Antrag des Präsidiums über die Sanktion analog Abs. 1 und 2. Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren.
[6] Das Präsidium weist Vorstösse, die den parlamentarischen Anstand verletzen, zur Verbesserung innert kurzer Frist zurück. Wird der Vorstoss nicht verbessert, gilt er als zurückgezogen.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

[1] Zu Beginn der Session wird die von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

§ 28a (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit in Krisensituationen

[1] Werden wegen einer Krisensituation voraussichtlich mehrere Ratsmitglieder an der Anwesenheit bei einer oder mehreren Sitzungen des Grossen Rates verhindert, kann das Ratsbüro den Krisenmodus beschliessen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder und ist zu begründen. Er tritt sofort in Kraft.
[2] Der Krisenmodus berechtigt Ratsmitglieder, die wegen der Krisensituation nicht an einer Sitzung teilnehmen können, in Abwesenheit abzustimmen und an offenen Wahlen teilzunehmen.
[3] Das Ratsbüro kann den Krisenmodus für höchstens zwei Monate beschliessen. Verlängerungen beschliesst der Grosse Rat.
[4] Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt sind, gelten nicht als anwesend. Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus.
[5] Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 28b (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen

[1] Ratsmitglieder dürfen in folgenden Fällen in Abwesenheit abstimmen und an offenen Wahlen teilnehmen:

a) während der Dauer des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs;
b) während der Dauer des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs;
c) während der Dauer des gesetzlichen Adoptionsurlaubs;
d) wer wegen Krankheit oder Unfalls während mindestens zwei Monaten nicht an den Sitzungen teilnehmen kann, nach Vorlage eines Arztzeugnisses, das die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt. Dauert die Abwesenheit länger als sechs Monate, ist eine Genehmigung des Ratsbüros erforderlich;
e) aus anderen Gründen an höchstens vier ganzen Sitzungstagen pro Amtsperiode.

[2] Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt sind, gelten nicht als anwesend. Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus.
[3] Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 42 Abs. 1ter (neu)

[1ter] Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens zwei Motionen einreichen.

§ 43 Abs. 4bis (geändert)

[4bis] Beschliesst der Grosse Rat, die Motion stehen zu lassen, so entscheidet er, wer sie zu behandeln hat und gegebenenfalls in welcher Frist. Die Frist beträgt höchstens zwei Jahre. Er kann die Motion zur weiteren Bearbeitung dem Regierungsrat oder, wenn keine Motion gemäss § 42 Abs. 1bis vorliegt, an das Ratsbüro oder eine Grossratskommission überweisen.

§ 44 Abs. 2 (neu)

[2] Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens vier Anzüge einreichen.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

[1] In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat im Bericht zum Budget eine Änderung der Schwerpunkte sowie der politischen Ziele und Massnahmen beantragen.
[2] Der Grosse Rat entscheidet in der Budgetsitzung, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur Session vor den nächsten Sommerferien überwiesen werden soll.
[3] *Aufgehoben.*

§ 49 Abs. 2 (geändert)

[2] Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden Session, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.

§ 50 Abs. 2 (geändert)

[2] Vorgezogene Budgetpostulate, die das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Session des Grossen Rates behandelt werden kann.

§ 53 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

[2] Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, beim Parlamentsdienst einzureichen. Er ist von diesem unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates zu versenden und auf die Tagesordnung der nächsten Session des Grossen Rates zu setzen.
[3] Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser Session Beschluss gefasst werden.

§ 56 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

[2] Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens eine Interpellation einreichen.
[3] Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Session, für welche die Interpellation eingereicht wurde. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Session zuzustellen.

§ 57 Abs. 2 (neu)

[2] Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens fünf schriftliche Anfragen einreichen.

§ 61 Abs. 3 (neu)

[3] Die Kommissionspräsidien der Oberaufsichtskommissionen und parlamentarischer Untersuchungskommissionen dürfen sich ohne Rücksprache mit der jeweiligen Kommission über die Geschäfte in den Oberaufsichtskommissionen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen austauschen. Dieser Informationsaustausch unterliegt der Vertraulichkeitsstufe des jeweiligen Geschäfts. Die Kommissionspräsidien sind verpflichtet, der Kommission über die Absprache Bericht zu erstatten, dies ist zu protokollieren.

§ 63 Abs. 1 (geändert)

[1] Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien werden an der ersten Session jeder Amtsperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt.

§ 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

[1] Falls ein Mitglied einer ständigen oder einer besonderen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Kommissionsarbeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.
[3] Eine Stellvertretung in den Kommissionen schliesst die Teilnahme des vertretenen Ratsmitglieds an den Sitzungen im Plenum und weiteren Kommissionen nicht aus.

§ 82 Abs. 2bis (neu)

2bis Spezialkommissionen bleiben auch über einen Legislaturwechsel hinaus bestehen.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen [2)] (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 [3)] (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 2 (geändert)

2 Die Amtsperiode des Grossen Rates beginnt jeweils am 1. Februar nach den Neuwahlen.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Das Ratsbüro beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Spätestens per 1. Februar 2025 treten alle neuen Bestimmungen in Kraft.

Basel,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident:
Der I. Sekretär:

2) Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.
3) SG 132.100

Grossratsbeschluss 2

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 22.5563.01 vom 9. Januar 2023,

beschliesst,

I.
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 [4)] (Stand 1. Februar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Die Sitzungen des Grossen Rates finden im Rathaus oder bei Vorliegen besonderer Umstände an einem anderen Ort statt. Das Vorliegen besonderer Umstände beschliesst das Ratsbüro. Die Beratungen des Grossen Rates können, solange einschlägige Vorschriften des Bundes oder des Kantons im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) anwendbar sind, jedoch bis längstens am 31. Januar 2023, in anderen gemäss diesen Vorschriften konformen Lokalitäten stattfinden.
[2] Das Ratsbüro und die Kommissionen halten ihre Sitzungen im Rathaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen ab. Mit der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Ratsbüros bzw. der Kommission können Sitzungen digital abgehalten werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung kann elektronisch oder digital erfolgen. Solange einschlägige Vorschriften des Bundes oder des Kantons im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) anwendbar sind, jedoch bis längstens am 31. Januar 2023, sind vollständig oder teilweise virtuelle Kommissionssitzungen möglich.

§ 2 Abs. 2 (neu)

[2] Das Ratsbüro kann in begründeten Fällen Änderungen an der Sitzordnung vornehmen.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Sessionsdaten (Überschrift geändert)

[1] Die Sessionen beginnen in der Regel am zweiten Mittwoch eines Monats und werden am dritten Mittwoch fortgesetzt.
[2] In den Schulsommerferien und im August finden in der Regel keine Sessionen des Grossen Rates statt.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. §§ 28a und 28b GO bestimmen die Ausnahmen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Einladung zur Session ist spätestens sechs Tage vorher zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

---

4) SG 152.110

§ 13 Abs. 2 (geändert)

[2] Er entfällt auch für Mitglieder, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO oder nach Aufforderung die Parlamentszone zu verlassen gemäss § 21 Abs. 2 GO nicht anwesend sind.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

[1] Alle Geschäftsunterlagen, mit Ausnahme derjenigen zu den Begnadigungen und den Interpellationen, sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Behandlung den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

Schliessung der Redeliste (Überschrift geändert)

[1] Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat einen Ordnungsantrag auf Schliessung der Redeliste annehmen. Bereits für Voten eingeschriebenen Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.

§ 30b (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit

[1] Ratsmitglieder, die aus persönlichen Gründen in Abwesenheit abstimmen wollen, melden dies dem Parlamentsdienst frühestmöglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn einer Sitzung schriftlich, unter Angabe des Grundes und unter Beilage der erforderlichen Dokumente.
[2] Ratsmitglieder, die wegen einer Krisensituation in Abwesenheit abstimmen wollen, melden dies dem Parlamentsdienst frühestmöglich vor Beginn der Sitzung schriftlich. Sie legen dar, inwiefern die Krisensituation sie an der Sitzungsteilnahme hindert.
[3] Das Verfahren und die Informatikmittel zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit müssen die Authentifizierung der betreffenden Ratsmitglieder und die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gewährleisten. Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen.
[4] Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn abwesende Ratsmitglieder ihre Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnten.

§ 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 5 (neu)**

[1] Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der Session beim Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet einzureichen.
[3] Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt das interpellierende Mitglied des Grossen Rates, ob es mit der Antwort zufrieden ist. Das mit der Beantwortung beauftragte Mitglied des Regierungsrats hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.
[5] Das interpellierende Ratsmitglied darf bei schriftlicher Beantwortung der Interpellation anstatt der mündlichen Stellungnahme, eine Stellungnahme von nicht mehr als 2000 Zeichen schriftlich zu Protokoll geben.

§ 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3 (geändert)**

[1] Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis spätestens eine halbe Stunde vor Sessionsbeginn beim Ratspräsidium schriftlich eingereicht werden.
[3] Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Session mündlich beantwortet werden.

§ 52 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Präsidien der Spezialkommissionen haben für die letzte Session eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der bei ihnen liegenden unerledigten Geschäfte vorzulegen.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren. Das Ratsbüro beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Spätestens per 1. Februar 2025 treten alle neuen Bestimmungen in Kraft.

Basel,

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Anhang 1 Synopse GO

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 22.5563.01 vom 9. Januar 2023, *beschliesst,*
	I.
	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (Stand 24. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:
§ 1 Einberufung [1] Der Grosse Rat wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten einberufen. [2] Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. [3] Ausserordentlich wird er einberufen,	[2] Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Er versammelt sich in der Regel monatlich zu einer Session. Eine Session besteht aus mehreren Sitzungen.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
a) wenn ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates, der Regierungsrat oder beide Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen zusammen dies unter Angabe des vom Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen; b) auf eigenen Beschluss, um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche unterrichten zu lassen.	
§ 15 Amtsperiode und Amtsjahr [1] Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils in der ersten Hälfte des Februars nach der Wahl. [2] Das Amtsjahr des Grossen Rates beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.	[1] Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Februar nach den Neuwahlen. Die konstituierende Sitzung findet in der Regel am ersten ~~Hälfte des Februars~~Mittwoch im Februar nach ~~der Wahl~~den Neuwahlen statt.
§ 16 Wahl des Präsidiums [1] Der Grosse Rat wählt in der letzten ordentlichen Sitzung eines Amtsjahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Statthalterin oder seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres. [2] Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode. Das älteste und das jüngste anwesende Mitglied des Grossen Rates eröffnen gemeinsam die konstituierende Sitzung. Sie halten ihre Ansprache in alphabetischer Reihenfolge. Das Mitglied, das als zweites gesprochen hat, führt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch. Die Präsidentin oder der Präsident übernimmt anschliessend den Vorsitz.	[1] Der Grosse Rat wählt in der letzten ~~ordentlichen Sitzung~~Session eines Amtsjahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Statthalterin oder seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[3] Die Vertretung von Frauen und Männern ist bei der Wahl in das Präsidium angemessen zu berücksichtigen. Frauen und Männer müssen in jeder Amtsperiode mit mindestens einer Grossratspräsidentin oder einem Grossratspräsidenten vertreten sein.	
§ 18 Aufgaben des Ratsbüros [1] Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann, und nimmt die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 des Finanzhaushaltgesetzes vom 14. März 2012 wahr, die ihm bezüglich der ihm unterstellten und zugeordneten Dienste zustehen. [2] Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben: a) es bereitet den Sitzungsplan des Grossen Rates vor, b) es bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder vom Grossen Rat übertragen wird, c) es stellt dem Grossen Rat Antrag zur Zuweisung der eingehenden Geschäfte an die hierfür sachlich zuständigen Kommissionen, d) es koordiniert die Arbeit der Kommissionen, e) es wacht über die Einhaltung von Terminen, die für die Behandlung von Geschäften vom Regierungsrat, von Kommissionen und vom Parlamentsdienst zu wahren sind, f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor und leitet dieses sowie die von ihm genehmigten Budgets der dem Grossen Rat zugeordneten Dienste dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget übernimmt,	

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
g) es schlägt dem Grossen Rat die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes vor und wählt dessen übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, h) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates und seiner Organe, i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste, j) es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a.	j) es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a~~.~~, k) es vertritt den Grossen Rat in allen ihn betreffenden rechtlichen Verfahren.
§ 20 Leitung und Vertretung [1] Die Präsidentin oder der Präsident, in seiner Vertretung die Statthalterin oder der Statthalter, leitet die Verhandlungen des Rats und des Ratsbüros. Sie oder er sorgt dafür, dass die Geschäftsordnung eingehalten und der parlamentarische Anstand gewahrt wird. [2] Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vertritt den Rat als oberste Behörde des Kantons und der Stadt Basel gegenüber den anderen Behörden, der Bevölkerung und einer weiteren Öffentlichkeit. [3] Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vertritt das Ratsbüro gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Rats und dem Parlamentsdienst.	[1bis] Die Präsidentin oder der Präsident orientiert sich bei der Wahrung des parlamentarischen Anstands an den in der Kantonsverfassung verankerten Grundrechten und Grundrechtszielen und an den bewährten parlamentarischen Gepflogenheiten.
§ 21 Wahrung der Ordnung	

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[1] Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidium zur Ordnung zu rufen. Dieses entzieht Votierenden, die in der gleichen Sitzung zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, gleichzeitig das Wort.	
[2] Das Präsidium fordert Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auf, den Saal zu verlassen. Eine Rückkehr ist frühestens auf den folgenden Sitzungshalbtag möglich. Kommt ein Mitglied der Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht nach, beschliesst das Plenum über den Ausschluss für die Dauer der Sitzung. Weigern sich Ausgeschlossene, den Saal zu verlassen, lässt sie das Präsidium abführen.	[2] Das Präsidium fordert Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auf, ~~den Saal~~die Parlamentszone zu verlassen. Eine Rückkehr ist frühestens auf ~~den folgenden Sitzungshalbtag~~die folgende Sitzung möglich und der Ausschluss darf längstens für die Dauer der Session ausgesprochen werden. Kommt ein Mitglied der Aufforderung zum Verlassen ~~des Saales~~der Parlamentszone nicht nach, beschliesst das Plenum über den Ausschluss für die Dauer der ~~Sitzung~~Session. Weigern sich Ausgeschlossene, ~~den Saal~~die Parlamentszone zu verlassen, lässt sie das Präsidium abführen.
[3] Im Falle der Ruhestörung ist das Präsidium befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.	
[4] Das Präsidium kann Ruhestörende von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.	
	[5] Verstösst ein Mitglied an den Sitzungstagen ausserhalb des Ratssaals, aber innerhalb der Parlamentszone gegen den parlamentarischen Anstand, entscheidet das Ratsbüro auf Antrag des Präsidiums über die Sanktion analog Abs. 1 und 2. Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren.
	[6] Das Präsidium weist Vorstösse, die den parlamentarischen Anstand verletzen, zur Verbesserung innert kurzer Frist zurück. Wird der Vorstoss nicht verbessert, gilt er als zurückgezogen.
§ 24 Tagesordnung	
[1] Zu Beginn der Sitzung wird die von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.	[1] Zu Beginn der ~~Sitzung~~Session wird die von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
	§ 28a Abstimmungen in Abwesenheit in Krisensituationen [1] Werden wegen einer Krisensituation voraussichtlich mehrere Ratsmitglieder an der Anwesenheit bei einer oder mehreren Sitzungen des Grossen Rates verhindert, kann das Ratsbüro den Krisenmodus beschliessen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder und ist zu begründen. Er tritt sofort in Kraft. [2] Der Krisenmodus berechtigt Ratsmitglieder, die wegen der Krisensituation nicht an einer Sitzung teilnehmen können, in Abwesenheit abzustimmen und an offenen Wahlen teilzunehmen. [3] Das Ratsbüro kann den Krisenmodus für höchstens zwei Monate beschliessen. Verlängerungen beschliesst der Grosse Rat. [4] Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt sind, gelten nicht als anwesend. Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus. [5] Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen.
	§ 28b Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen [1] Ratsmitglieder dürfen in folgenden Fällen in Abwesenheit abstimmen und an offenen Wahlen teilnehmen: a) während der Dauer des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs; b) während der Dauer des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs; c) während der Dauer des gesetzlichen Adoptionsurlaubs;

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
	d) wer wegen Krankheit oder Unfalls während mindestens zwei Monaten nicht an den Sitzungen teilnehmen kann, nach Vorlage eines Arztzeugnisses, das die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt. Dauert die Abwesenheit länger als sechs Monate, ist eine Genehmigung des Ratsbüros erforderlich; e) aus anderen Gründen an höchstens vier ganzen Sitzungstagen pro Amtsperiode. [2] Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt sind, gelten nicht als anwesend. Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus. [3] Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen.
§ 42 Inhalt und Eintretensbeschluss [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.	[1ter] Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens zwei Motionen einreichen.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will. [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.	
§ 43 Weiteres Verfahren [1] Der Grosse Rat entscheidet, ob eine Motion an den Regierungsrat überwiesen werden soll. Er kann dabei eine Frist zur Erfüllung festlegen. [2] Enthält die überwiesene Motion eine Frist, so kann diese aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrates mit Beschluss des Grossen Rates erstreckt werden. [3] Überwiesene Motionen, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er gibt innert vier Jahren nach der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft, wo er in der Bearbeitung steht und wann er sie abschliessen wird. [4] Der Grosse Rat kann jederzeit bei der Beratung eines Zwischenberichtes des Regierungsrates entscheiden, ob die Motion stehen zu lassen oder ob sie abzuschreiben sei.	
[4bis] Beschliesst der Grosse Rat, die Motion stehen zu lassen, so entscheidet er, wer sie zu behandeln hat und gegebenenfalls in welcher Frist. Er kann die Motion zur weiteren Bearbeitung dem Regierungsrat oder, wenn keine Motion gemäss § 42 Abs. 1bis vorliegt, an das Ratsbüro oder eine Grossratskommission überweisen.	[4bis] Beschliesst der Grosse Rat, die Motion stehen zu lassen, so entscheidet er, wer sie zu behandeln hat und gegebenenfalls in welcher Frist. Die Frist beträgt höchstens zwei Jahre. Er kann die Motion zur weiteren Bearbeitung dem Regierungsrat oder, wenn keine Motion gemäss § 42 Abs. 1bis vorliegt, an das Ratsbüro oder eine Grossratskommission überweisen.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[5] Die Motion ist erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet oder die Massnahme ergriffen hat. Mit dem Entscheid über Eintreten auf die Vorlage ist die Motion abgeschrieben. Bei bereits ergriffenen Massnahmen entscheidet der Grosse Rat über die Abschreibung der Motion anhand des Berichts des Regierungsrates.	
§ 44 Inhalt [1] In der Form eines Anzugs kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung, zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.	[2] Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens vier Anzüge einreichen.
§ 46 Inhalt und Eintretensbeschluss [1] In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat im Bericht zum Budget eine Änderung der Schwerpunkte sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beantragen. [2] Der Grosse Rat entscheidet in der Budgetsitzung, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur Sitzung vor den nächsten Sommerferien überwiesen werden soll. [3] Vor dem Überweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten vorliegt.	[1] In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat im Bericht zum Budget eine Änderung der Schwerpunkte sowie ~~eine Änderung~~ der politischen Ziele ~~pro Aufgaben-~~ und ~~Ressourcenfeld~~Massnahmen beantragen. [2] Der Grosse Rat entscheidet in der Budgetsitzung, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur ~~Sitzung~~Session vor den nächsten Sommerferien überwiesen werden soll. [3] *Aufgehoben.*
§ 49 Inhalt und Verfahren	

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[1] Mit einem Budgetpostulat kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat Antrag auf eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im Budget stellen. Das Budgetpostulat ist dem Präsidium bis zum Schluss der Budgetsitzung schriftlich einzureichen. [2] Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird. [3] Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat so rechtzeitig zu berichten, dass es spätestens im April im Rat behandelt werden kann.	[2] Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ~~ordentlichen Sitzung~~ Session, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.
§ 50 Inhalt und Eintreten [1] Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat beantragen, in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen. [2] Vorgezogene Budgetpostulate, die das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden kann. [3] Bei Einreichung des Vorgezogenen Budgetpostulats findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten vorliegt.	[2] Vorgezogene Budgetpostulate, die das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der ~~Februar-Sitzung~~Februar-Session des Grossen Rates behandelt werden kann.
§ 53 Standesreferendum [1] Jedes Mitglied des Grossen Rates oder die ständigen Kommissionen haben das Recht, den Antrag auf Ergreifung des Standesreferendums gemäss Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung zu stellen.	

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[2] Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, beim Parlamentsdienst einzureichen. Er ist von diesem unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates zu versenden und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen. [3] Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser Sitzung Beschluss gefasst werden.	[2] Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, beim Parlamentsdienst einzureichen. Er ist von diesem unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates zu versenden und auf die Tagesordnung der nächsten ~~Sitzung~~Session des Grossen Rates zu setzen. [3] Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser ~~Sitzung~~Session Beschluss gefasst werden.
§ 56 Interpellation [1] In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, die die Interessen des Kantons berühren. [2] Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen. [3] Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, oder in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.	[2] Ein Ratsmitglied ~~kann~~darf an einer ~~Sitzung nicht mehr als~~Session höchstens eine Interpellation einreichen. [3] Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der ~~Sitzung~~Session, für welche die Interpellation eingereicht wurde~~, oder in der Fortsetzungssitzung~~. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten ~~Sitzung~~Session zuzustellen.
§ 57 Schriftliche Anfrage [1] In der Form einer Schriftlichen Anfrage kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Schriftliche Anfragen sind innerhalb von drei Monaten zu beantworten.	[2] Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens fünf schriftliche Anfragen einreichen.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
§ 61 Geheimhaltung [1] Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. [2] Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.	[3] Die Kommissionspräsidien der Oberaufsichtskommissionen und parlamentarischer Untersuchungskommissionen dürfen sich ohne Rücksprache mit der jeweiligen Kommission über die Geschäfte in den Oberaufsichtskommissionen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen austauschen. Dieser Informationsaustausch unterliegt der Vertraulichkeitsstufe des jeweiligen Geschäfts. Die Kommissionspräsidien sind verpflichtet, der Kommission über die Absprache Bericht zu erstatten, dies ist zu protokollieren.
§ 63 Amtsdauer [1] Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien werden an der ersten Grossratssitzung jeder Amtsperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt. [2] Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der besonderen Kommissionen endet mit ihrem Ausscheiden aus der Fraktion oder mit der Amtsperiode des Grossen Rates.	[1] Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien werden an der ersten ~~Grossratssitzung~~Session jeder Amtsperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[3] Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsdauer stattfinden, wenn der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.	
§ 64 Stellvertretung [1] Falls ein Mitglied einer ständigen oder einer besonderen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. [1bis] Bei staatsvertraglichen Gremien bezeichnet das Ratsbüro die Stellvertretung auf Antrag der betreffenden Kommission. [2] Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.	[1] Falls ein Mitglied einer ständigen oder einer besonderen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der ~~Ratstätigkeit~~Kommissionsarbeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. [3] Eine Stellvertretung in den Kommissionen schliesst die Teilnahme des vertretenen Ratsmitglieds an den Sitzungen im Plenum und weiteren Kommissionen nicht aus.
§ 82 Bestellung und Zusammensetzung [1] Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen. [2] Spezialkommissionen bestehen aus dreizehn Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.	

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[3] Nach Verabschiedung des Schlussberichts durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.	[2bis] Spezialkommissionen bleiben auch über einen Legislaturwechsel hinaus bestehen.
	II.
	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen [5)] (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 33 Grosser Rat [1] Der Grosse Rat wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. [2] Die Legislaturperiode des Grossen Rates beginnt jeweils in der ersten Hälfte Februar mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates.	[2] Die ~~Legislaturperiode~~Amtsperiode des Grossen Rates beginnt jeweils ~~in der ersten Hälfte~~ am 1. Februar ~~mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates~~nach den Neuwahlen.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.

[5)] Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Das Ratsbüro beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Spätestens per 1. Februar 2025 treten alle neuen Bestimmungen in Kraft.
	Basel, Namens des Grossen Rates Der Präsident: Der I. Sekretär:

Anhang 2 Synopse AB

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 22.5563.01 vom 9. Januar 2023, *beschliesst,*
	I.
	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 1 Sitzungsort [1] Die Beratungen des Grossen Rates finden im Rathaus statt. Die Beratungen des Grossen Rates können, solange einschlägige Vorschriften des Bundes oder des Kantons im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) anwendbar sind, jedoch bis längstens am 31. Januar 2023, in anderen gemäss diesen Vorschriften konformen Lokalitäten stattfinden.	[1] Die ~~Beratungen~~Sitzungen des Grossen Rates finden im Rathaus oder bei Vorliegen besonderer Umstände an einem anderen Ort statt. Das Vorliegen besonderer Umstände beschliesst das Ratsbüro. Die Beratungen des Grossen Rates können, solange einschlägige Vorschriften des Bundes oder des Kantons im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) anwendbar sind, jedoch bis längstens am 31. Januar 2023, in anderen gemäss diesen Vorschriften konformen Lokalitäten stattfinden.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[2] Das Ratsbüro und die Kommissionen halten ihre Sitzungen im Rathaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen ab. Solange einschlägige Vorschriften des Bundes oder des Kantons im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) anwendbar sind, jedoch bis längstens am 31. Januar 2023, sind vollständig oder teilweise virtuelle Kommissionssitzungen möglich.	[2] Das Ratsbüro und die Kommissionen halten ihre Sitzungen im Rathaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen ab. Mit der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Ratsbüros bzw. der Kommission können Sitzungen digital abgehalten werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung kann elektronisch oder digital erfolgen. Solange einschlägige Vorschriften des Bundes oder des Kantons im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) anwendbar sind, jedoch bis längstens am 31. Januar 2023, sind vollständig oder teilweise virtuelle Kommissionssitzungen möglich.
§ 2 Sitzordnung [1] Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen im Plenum ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein. Solange der Grosse Rat im Congress Center Basel oder in einer anderen konformen Lokalität tagt, jedoch längstens bis 31. Januar 2023, kann das Ratsbüro Änderungen an der Sitzordnung vornehmen.	[2] Das Ratsbüro kann in begründeten Fällen Änderungen an der Sitzordnung vornehmen.
§ 3 Sitzungsdaten [1] Die monatliche Sitzung beginnt in der Regel am zweiten Mittwoch eines Monats und wird am dritten Mittwoch fortgesetzt. [2] In den Monaten Juli und August finden keine ordentlichen Sitzungen des Grossen Rates statt.	**§ 3** ~~Sitzungsdaten~~Sessionsdaten [1] Die ~~monatliche Sitzung beginnt~~ Sessionen beginnen in der Regel am zweiten Mittwoch eines Monats und ~~wird~~werden am dritten Mittwoch fortgesetzt. [2] In den ~~Monaten Juli~~ Schulsommerferien und im August finden in der Regel keine ~~ordentlichen Sitzungen~~ Sessionen des Grossen Rates statt.
§ 5 Präsenz [1] Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.	[1] Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.~~-~~ §§ 28a und 28b GO bestimmen die Ausnahmen.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[2] Zu Beginn jeder Sitzung wird die Präsenz festgestellt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung der Sitzung angemeldet hat, gilt als anwesend. [3] Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.	
§ 6 Einladung [1] Die Einladung zur Sitzung ist spätestens sechs Tage vorher zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. [2] Der Grosse Rat legt den Gegenstand und den Ablauf einer Sondersitzung gemäss § 97 Abs. 3 lit. b der Kantonsverfassung in einer ordentlichen Sitzung fest.	[1] Die Einladung zur ~~Sitzung~~Session ist spätestens sechs Tage vorher zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
§ 13 Verlust des Sitzungsgeldes [1] Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die bei Sitzungsbeginn nicht anwesend waren. [2] Er entfällt auch für Mitglieder, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO oder nach Aufforderung den Saal zu verlassen gemäss § 21 Abs. 2 GO nicht anwesend sind.	[2] Er entfällt auch für Mitglieder, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO oder nach Aufforderung ~~den Saal~~die Parlamentszone zu verlassen gemäss § 21 Abs. 2 GO nicht anwesend sind.
§ 20 Zugang zu den Geschäftsunterlagen [1] Alle Geschäftsunterlagen, mit Ausnahme derjenigen zu den Begnadigungen und den Interpellationen, sind mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen.	[1] Alle Geschäftsunterlagen, mit Ausnahme derjenigen zu den Begnadigungen und den Interpellationen, sind mindestens ~~drei~~zwei Wochen vor ihrer Behandlung den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[2] In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten ist. [3] Die Frist gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 97 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung.	
§ 27 Schliessung der Rednerliste [1] Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Bereits für Voten eingeschriebenen Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.	**§ 27** Schliessung der ~~Rednerliste~~Redeliste [1] Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat ~~die Rednerliste schliessen~~ einen Ordnungsantrag auf Schliessung der Redeliste annehmen. Bereits für Voten eingeschriebenen Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.
	§ 30b Abstimmungen in Abwesenheit [1] Ratsmitglieder, die aus persönlichen Gründen in Abwesenheit abstimmen wollen, melden dies dem Parlamentsdienst frühestmöglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn einer Sitzung schriftlich, unter Angabe des Grundes und unter Beilage der erforderlichen Dokumente. [2] Ratsmitglieder, die wegen einer Krisensituation in Abwesenheit abstimmen wollen, melden dies dem Parlamentsdienst frühestmöglich vor Beginn der Sitzung schriftlich. Sie legen dar, inwiefern die Krisensituation sie an der Sitzungsteilnahme hindert. [3] Das Verfahren und die Informatikmittel zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit müssen die Authentifizierung der betreffenden Ratsmitglieder und die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gewährleisten. Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen. [4] Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn abwesende Ratsmitglieder ihre Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnten.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
§ 39 Interpellation [1] Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung eines Monats beim Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet einzureichen. [2] Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert. [3] Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt das interpellierende Mitglied des Grossen Rates, ob es von der Antwort befriedigt ist. Das mit der Beantwortung beauftragte Mitglied des Regierungsrats hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen. [4] Das Mitglied des Regierungsrates, dessen Aufgabenbereich die Interpellation betrifft, ist gehalten, bei der Stellungnahme zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.	[1] Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ~~ersten Grossratssitzung eines Monats~~Session beim Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet einzureichen. [3] Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt das interpellierende Mitglied des Grossen Rates, ob es ~~von~~mit der Antwort ~~befriedigt~~zufrieden ist. Das mit der Beantwortung beauftragte Mitglied des Regierungsrats hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen. [5] Das interpellierende Ratsmitglied darf bei schriftlicher Beantwortung der Interpellation anstatt der mündlichen Stellungnahme, eine Stellungnahme von nicht mehr als 2000 Zeichen schriftlich zu Protokoll geben.
§ 40 Dringliche Interpellation [1] Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn beim Ratspräsidium schriftlich eingereicht werden. [2] Der Grosse Rat entscheidet bei der Behandlung der Tagesordnung ohne Diskussion mit zwei Dritteln der Stimmen, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird.	[1] Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis spätestens eine halbe Stunde vor ~~Sitzungsbeginn~~Sessionsbeginn beim Ratspräsidium schriftlich eingereicht werden.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
[3] Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Sitzung mündlich beantwortet werden.	[3] Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen ~~Sitzung~~Session mündlich beantwortet werden.
§ 52 Zwischenberichte [1] Die Präsidien der Spezialkommissionen haben für die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der bei ihnen liegenden unerledigten Geschäfte vorzulegen. [2] Auf Ende einer Amtsperiode haben diese Kommissionen ausführliche Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit und die bereits gefassten Beschlüsse abzuliefern. Über weitere Zwischenberichte entscheiden die Kommissionen selbst.	[1] Die Präsidien der Spezialkommissionen haben für die letzte ~~Sitzung~~Session eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der bei ihnen liegenden unerledigten Geschäfte vorzulegen.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren. Das Ratsbüro beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Spätestens per 1. Februar 2025 treten alle neuen Bestimmungen in Kraft.

Geltendes Recht	Antrag Ratsbüro
	Basel, [Behörde]

Anhang 3 Zusammenfassung Umfrage in den Kantonen

Frage	BS	BL	AG	BE	ZH	SO	Bund
1.1 Legislaturwechsel							
Beginn	§ 15 GO Amtsperiode beginnt jeweils in der ersten Hälfte des Februars nach der Wahl. Amtsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.	Konstituierende Sitzung findet am 1. Tag der Legislatur statt (1. Juli, falls So 2. Juli)	Legislatur endet am Vortag der konstituierenden Sitzung. Zwischen der letzten Sitzung der Legislaturperiode und der ersten finden in der Praxis keine Aktivitäten statt.	Legislatur dauert unabhängig vom Tag der konstituierenden Sitzung vom 1. Juni des Jahres der Gesamterneuerungswahlen Art. 5 Abs. 1 GRG	Legislatur beginnt mit der konstituierenden Sitzung (§ 3-5 KRG)	Legislatur beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Kantonsratswahlen müssen validiert worden sein und die Kantonsratsmitglieder vereidigt.	NR: mit konstituierender Sitzung StR: keine Legislatur
Einreichen von Vorstössen Neumitglied	Ab Beginn Amtsjahr 1. Februar	Einreichen von Vorstössen ab erster teilnehmenden Sitzung	Nach der Inpflichtnahme an der konstituierenden Sitzung, als ab ersten Tag der Amtsperiode.	Der förmliche Amtsantritt erfolgt mit der Erwahrung an der konst. Sitzung, d.h. mit der amtlichen Feststellung (Art. 7 GRG) der Ergebnisse, Vorstösse sind ab dann möglich.	Mit der Ablegung des Amtgelübdes (§ 4 KRG)	Nach erfolgter Validierung und Vereidigung. An der konstituierenden Sitzung abwesende Kantonsratsmitglieder dürfen auch nach Legislaturbeginn keine Vorstösse einreichen.	Ab Vereidigung während Sessionen.
Abgewähltes Mitglied	Solange es dem Parlament angehört.	Solange es dem Parlament angehört	Bis und mit letzte Ratssitzung, gemeinsam mit anderen Ratsmitglieder, ansonsten ist Vorstoss erledigt, Übernahmemöglichkeit innert 4 Wochen Frist	Bis zum letzten Tag im Amt, ein noch nicht angenommener Vorstoss wird abgeschrieben, wenn der Urheber ausscheidet, sofern er nicht von einem anderen Mitglied übernommen wird.	Bis ans Ende der Amtsdauer (§ 5 KRG).	Praxisgemäss kann ein nicht wiedergewähltes/zurückgetretenes Mitglied nur an der letzten Session der alten Legislatur Vorstösse einreichen, da Vorstösse nur während der Session eingereicht werden können.	Herbstsession vor den Wahlen.

Frage	BS	BL	AG	BE	ZH	SO	Bund
Übergangsfrist?	Ja, zwischen 1. Februar und konstituierenden Sitzung – auch PräsidentIn nicht gewählt.	Nein	Nein, da Vorstösse nur an der Sitzung selbst eingereicht werden können.	Allenfalls wenige Tage zwischen Beginn Legislatur und Erwahrung an der konstituierenden Sitzung	Nein	Nein	Nein
1.2 Disziplinarrecht							
Sanktionen für Geschehnisse ausserhalb des Ratsbetriebs	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Rechtsschutz	Nein	Nein	Nein	Nein	Kanton ZH vertritt, wenn nötig, Behördenmitglieder	Nein	Nein
Schlichtungsstelle	Nein	Nein	Nein. Strittige Fragen werden durch das Büro geklärt.	Nein	Nein	Nein	Nein
Sanktionen	§21 GO, §13 AB Ordnungsruf, Wortentzug, Aufforderung, Saal zu verlassen, Verlust Sitzungsgeld	§51 LandratsG: -Ermahnung bei Störung oder Verstoss gegen GO oder Gesetz -Verweis -Ausschluss laufende Sitzung -GL kann bei schweren Verstössen Ratsmitglieder von weiteren Sitzungen ausschliessen.	§4 Abs. 1 lit. d GO: Dem Redner kann das Wort entzogen werden. § 58 GO: Besucher können nach einer Mahnung von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.	Ordnungsruf oder Wortentzug, weitergehende Disziplinarmassnahmen wurden im 2003 bewusst abgelehnt.	§§ 48-50 KRR: Basierend auf Hausrecht Verweis aus den Räumlichkeiten bei wiederholtem Verstoss gegen die Ordnung	Ordnungsruf Wortentzug durch den Präsidenten, diesbezüglich kann jedes Ratsmitglied einen Antrag stellen (§ 54) Ausschluss von Verhandlungen ist für Kantonsratsmitglieder nicht möglich - nur für BesucherInnen	Art. 13 ParlG: Wortenzug, Ausschluss für den Rest der Sitzung. Wenn es in schwerwiegender Weise gegen Ordnungs- und Verfahrensvorschriften verstösst oder Amtsgeheimnis verletzt: Verweis oder Ausschluss aus Kommissionen bis zu 6 Monaten.

Frage	BS	BL	AG	BE	ZH	SO	Bund
2.1 Virtuelle Teilnahme am Parlamentsbetrieb							
Ausnahme von physischer Teilnahme	§§ 98/99 KV Fraglich wie das Wort «anwesend» in § 98 KV auszulegen ist. Alleine aufgrund § 99 KV wäre wohl auch bei uns eine Regelung analog BL möglich. Überlegung: Erweiterung der digitalen Abstimmung auf Mutterschaft wie Motion Heer (21.5305.01) und längere Krankheit/Unfall - so wäre eine Stellvertretungsregelung obsolet.	Basierend auf §70 KV BL, wo festgelegt wird, dass die Organisation des Landrats im Gesetz zu regeln sei. Abstimmen in Abwesenheit bei Krisensituationen. Voraussetzungen (kumulativ) in LandratsG geregelt: -Krisensituation -Risiko von vermehrten unverschuldeten Abwesenheiten -Gefährdung des Stärkeverhältnisses Weiter: -Braucht Zustimmung von 2/3 der teilnehmenden GL-Mitglieder -nur befristet (max. 3 Sitzungen hintereinander) -Bestätigung durch Landrat In GO BL wird die genaue Ausgestaltung geregelt.	GLP hat Motion 20.229 eingereicht und die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Abhaltung von digitalen Grossratssitzungen verlangt, wurde am 16.3.21 in ein Postulat umgewandelt und an den RR überwiesen. Gemäss geltendem Recht gibt es keine gesetzliche Grundlage für Abhaltung digitaler Grossratssitzungen.	Keine, es gilt grs. Teilnahmepflicht. Ausschuss des Büros befasst sich gegenwärtig mit dieser Thematik.	Keine Ausnahmen, Treffen sind überall möglich.	Physische Teilnahme ist vorausgesetzt. Es wurde diesbezüglich ein dringlicher Antrag gutgeheissen, der auch eine virtuelle Sitzungsteilnahme möglich machen soll. Offen ist, ob nur in Krisenfällen oder auch für weitere Fälle (Mutter-, Vaterschaft, Krankheit)	Befristet bis Ende Herbstsession Regelung, dass Teilnahme an Abstimmung aufgrund von Covid. Art. 10a ParlG Eine SubKo prüft Möglichkeiten des digitalen Parlaments-betriebs für Krisensituationen

Frage	BS	BL	AG	BE	ZH	SO	Bund
Stellvertretung	Nur für Kommissionen	Motion Steinemann am 3. Juni überwiesen, es soll eine Stellvertretung bei längerer Abwesenheiten wegen Mutter-/Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit eingeführt werden (2020/347)	Bis jetzt nur für Kommissionssitzungen. Es ist folgende Gesetzesrevision geplant (§ 7a GVG): -Vertretung während 3-12 Monate bei Verhinderungen wegen Mutterschaft, Krankheit oder Unfall -Präsidium prüft und bestimmt Vertretung -Vertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken	Stellvertretungssysteme wurden – auch für Mutterschaft – in der Wintersession 2020 abgelehnt. -Keine Grundlage in KV -Wählerwille bezüglich Zusammensetzung würde aufgeweicht -StV wären ratsfremd -Absenzen sind grs. zulässig und verunmöglichen den Parlamentsbetrieb nicht.	Nein, wurde bei Totalrevision deutlich abgelehnt. Frischgewordene Mütter und Väter können an den Sitzungen teilnehmen, mit der Totalrevision der Entschädigungen ist die Situation der Ratsmitglieder mit Pauschalen verbessert worden.	Nein, diese Möglichkeit wurde diskutiert, jedoch verworfen.	Am 14.6.21 hat sich der Ständerat gegen eine solche Forderung ausgesprochen.
2.2 Regelung von Kenntnisnahmen							
		Keine Kategorien – Kenntnisnahme erfolgt zustimmend oder ablehnend (§ 70 GO)	Keine Kategorien – im Rahmen der Beratungen werden jedoch Lob und Unmut ausgedrückt.	Rat hat die Möglichkeit mit Planungserklärungen seine Ansicht zu einer Planung oder einem Bericht zu äussern, überwiesene Planungserklärungen sind für den RR verbindlich (§ 52 und 53 GRG) Keine Kategorien der Kenntnisnahmen	Keine Kategorien. Ist die Diskussion beendet, hat der Rat den Bericht zur Kenntnis genommen. Ausnahme: Möglichkeit der vorberatenden Kommission, eine abweichende Stellungnahme zu einem Postulat zu beantragen oder bei der Genehmigung der Berichte, dort kann eine Qualifizierung oder eine	Gesetzlich nicht geregelt. Es wird abgestimmt JA/Nein/Enthaltung. In der Praxis hat sich herausgebildet, dass mit der Floskel "es wird zustimmend zur Kenntnis genonmmen" gearbeitet wird.	Keine Kategorien

					Bedingung ergänzt werden.		
Frage	**BS**	**BL**	**AG**	**BE**	**ZH**	**SO**	**Bund**
2.3 Schliessung der Rednerliste							
	§ 27 AB	Gehört zu den Ordnungs-anträgen, Beschränkung der Diskussion auf diesen Ordnungsantrag und dann Abstimmung darüber	§50 Abs. 2 GO: ein Gegenvotum möglich, dann Abstimmung	Es gibt keine förmliche Schliessung der Rednerliste	§ 60 Abs. 2 KRR: jedes Ratsmitglied kann die Schliessung beantragen, bereits erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.	Vorzeitig kann die Debatte mit dem Ordnungsantrag "Schluss der Beratung", welcher die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden benötigt (§ 54)	Rederecht ist im Nationalrat eingeschränkt und die Anzahl Redner vorgegeben (41-49 GRN), im Ständerat ist Wort frei.
3.1 Persönliche Vorstösse							

Rückweisung	Bis jetzt Usanz und nicht explizit geregelt, in heiklen Fällen verfasst Präsidium ein Schreiben und erinnert an den parlamentarischen Anstand.	Rückweisung nur aus formellen Gründen und nicht wegen Inhalt (16a Abs. 3 Bst. d LandratsG)	§ 72 GO regelt, dass Einzelheiten zur Einreichung von Vorstössen in einem Reglement geregelt werden. Kontrolle von Vorstössen durch Ratspräsidium: -Formelle Richtigkeit -Verweigerung der Annahme oder Rückweisung zur Berichtigung, wenn: diese nicht den Bestimmungen der GVG/GO entsprechen oder gegen andere übergeordnete Vorschriften verstossen wird (z.B. Datenschutz, Rassismus, Ehrverletzungen)	Art. 69 GRG: Rückweisung durch Ratsbüro wenn: -Nicht die richtige Form -Anliegen schon einmal beraten in der laufenden Legislaturperiode -Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann	Liberale Haltung. Jedoch § 68 KRR: Vorstösse dürfen weder verletzend noch diskriminierend sein, parlamentarischer Anstand ist zu wahren (§ 12 KRG). Kompetenz zur Rückweisung hat das Ratsbüros.	Nein. Diese Möglichkeit besteht nur bei Volksaufträgen und auch nur, im Fall von offensichtlicher Unzulässigkeit	Keine Rückweisung möglich.
Limitierte Anzahl?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein, aber Abschreibung wenn nach 2 Jahren nicht behandelt
Frage	**BS**	**BL**	**AG**	**BE**	**ZH**	**SO**	**Bund**
3.2 Beschränkung des Umfangs							

		Nein (note tl: §51 GO sieht allerdings für die Fragestunde maximal 3 knapp formulierte Unterfragen vor, anlässlich der Sitzung dürfen vom Fragestellenden 2 und von jedem anderen Ratsmitglied 1 Zusatzfrage gestellt werden)	Nein, bei umfangreichen Antworten ist Fristverlängerung möglich, ohnehin 3 Monate Zeit für Beantwortung (§ 42 GVG)	Anfragen sind insofern limitiert, als dass sie knapp zu halten sind (Art. 66 Abs. 2 GRG). Gemäss Richtlinien des Büros dürfen Anfragen: -Nur einen Sachbereich umfassen -Müssen sich einfach beantworten lassen -Max. 3 Fragen	Es wird verlangt, dass Vorstösse kurz zu formulieren sind (§ 68 Abs. 2 KRR)	Wird immer wieder diskutiert, jedoch wurde bisher gesetzliche Grundlage nicht als notwendig erachtet.	Nein

Anhang 4 Auswertung Ratsdebatte

Kommission	Geschäft	Art des Bericht	Stimmenverhältnis in der Kommission	Beschlussdatum	Anzahl Votierende im Rat	Zeitaufwand
BKK	21.1254 (Vesalgasse)	Mündlich		10.11.21	Präs, RR, 2 Fraktionen	40 Minuten
BKK	21.1031 (familea)	Mündlich		10.11.21	Präs, RR, 5 Fraktionen, 1 Einzel, RR	30 Minuten
BKK	21.0939 (Erhöhung Staatsbeiträge)	Mündlich		20.10.21	BKK, RR, 2 Fraktionen	19 Minuten
BKK	21.0629 (Junges Theater)	Schriftlich	Einstimmig	8.12.21	BKK, RR, 4 Fraktionen	23 Minuten
BKK	21.0064 (Tagesstrukturen)	Schriftlich	Einstimmig (mit 9 Stimmen)	27.10.21	Präs, RR, 5 Fraktionen, RR, Präs	68 Minuten
GSK	21.0675 (Stiftung Rheinleben)	Schriftlich	Einstimmig	8.12.21	Präs, RR	5 Minuten
GSK	20.0133 (EG ZGB)	Schriftlich	Einstimmig	20.10.21	Präs, RR	6 Minuten
GSK	21.1344 (GWL)	Schriftlich	Einstimmig	8.12.21	Präs, RR,	10 Minuten
GSK	20.1335 (Projekt GGG Kontaktstelle) Gastfamilien für Flüchtlinge	Schriftlich	Einstimmig (eine Enthaltung)	13.1.21	Präs, 4 Fraktionen, RR	8 Minuten
GSK	20.0275 (i-Job)	Schriftlich	Einstimmig	24.6.20	Präs, RR	7 Minuten
JSSK	21.0879 (GGG Migration)	Mündlich		12.1.22	Präs, RR, 2 Fraktionen, 1 fraktionslos	14 Minuten

Kommission	**Geschäft**	**Art des Berichts**	**Stimmenverhältnis in der Kommission**	**Beschlussdatum**	**Anzahl Votierende im Rat**	**Zeitaufwand**
JSSK	20.1734 (PolG)	Schriftlich	Einstimmig (bei einer Änderung 3 Enthaltungen)	19.5.21	Präs, RR, 7 Fraktionen, 7 Einzel, Präs, RR	96 Minuten
JSSK	21.0550 (Sportmillion)	Mündlich		24.6.21	JSSK, RR, 4 Fraktionen, RR	23 Minuten
JSSK	20.1144 (Rankhof)	Mündlich		14.1.21	JSSK, RR, 1 Fraktion	4 Minuten
JSSK	19.0697 (internationale Grossanlässe)	Mündlich		11.3.2020	JSSK; RR, 3 Fraktionen	13 Minuten
					Total ohne PolG und Tagesstrukturen	**202 Minuten (3h22Min)**